



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

Dance Planet GmbH

für den Besuch und die Teilnahme an Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Angebote,
Dienste und Leistungen

Stand: 01.08.2024

Präambel

Die Dance Planet GmbH ist Veranstalter von Musikfestivals, Clubveranstaltungen, Sonder-Events, Aftershow-Partys, Shuttle-Diensten, Gastronomie- und Reservierungsangeboten sowie begleitender digitaler Formate. Unser Ziel ist es, unseren Gästen ein sicheres, rechtskonformes, qualitativ hochwertiges und zugleich einzigartiges Veranstaltungserlebnis zu bieten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an unseren Veranstaltungen sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen der Dance Planet GmbH und den Besuchern, Ticketkäufern, Vertragspartnern und sonstigen Beteiligten.

Die AGB regeln insbesondere den Erwerb und die Nutzung von Eintrittskarten, den Zutritt und Aufenthalt auf Veranstaltungsflächen, den Zugang zu Sonderbereichen (z. B. VIP-Zonen), die Nutzung von Zusatzleistungen wie Shuttle-Transporten oder Parkplätzen, das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände, sicherheitsrechtliche Vorgaben, Haftung und Schadensersatz, Foto- und Videoaufnahmen sowie datenschutzrechtliche Belange. Ebenso enthalten sie Bestimmungen zu Reservierungen, Stornierungen, Mindestumsätzen, Verhaltensregeln sowie zur Gültigkeit von Tickets und Sondergenehmigungen.

Durch den Erwerb eines Tickets, die Nutzung angebotener Leistungen oder das Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der jeweilige Besucher bzw. Vertragspartner die Geltung dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung ausdrücklich und rechtsverbindlich an. Ergänzend gelten behördliche Anordnungen, einschlägige gesetzliche Regelungen, die Hausordnung sowie besondere Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen einzelner Veranstaltungsbereiche.

Die Dance Planet GmbH behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB vorzunehmen, soweit dies zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, zur Erhöhung der Sicherheit oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Die jeweils gültige Fassung wird auf der offiziellen Website veröffentlicht und ist zusätzlich vor Ort einsehbar.

© 2025 Dance Planet GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie sämtliche darin enthaltenen Inhalte, Texte, Strukturen und Formulierungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung, insbesondere für kommerzielle oder öffentliche Zwecke, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dance Planet GmbH. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

TEIL I: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dance Planet GmbH, Maximiliansplatz 5, 80333 München.

angegebenen Daten, insbesondere die E-Mail-Adresse, korrekt anzugeben. Für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Nutzung von E-Tickets ist der Kunde verantwortlich.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Dance Planet GmbH (nachfolgend "Veranstalter") und Besuchern, Gästen, Kunden, Ticketinhabern, Vertragspartnern und Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung, dem Besuch, der Teilnahme und Nutzung von Veranstaltungen des Veranstalters.
- 1.2. Sie finden insbesondere Anwendung auf Open-Air-Veranstaltungen, Festivals, Club- und Indoor-Events, Aftershow-Partys, gastronomische Angebote, Sonderbereiche (z. B. VIP- oder Loungebereiche), Shuttle- und Parkplatzdienste, digitale und hybride Inhalte sowie sämtliche damit verbundenen Neben- oder Zusatzleistungen – unabhängig davon, ob diese auf dem Hauptveranstaltungs Gelände oder in dessen Umfeld stattfinden.
- 1.3. Diese AGB gelten auch gegenüber juristischen Personen sowie Unternehmen i. S. d. § 14 BGB, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- 1.4. Mit Erwerb eines Tickets, Abschluss einer Reservierung, Betreten des Veranstaltungsgeländes oder Nutzung von Leistungen erkennt der Vertragspartner die Geltung dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung an.
- 1.5. Sofern für einzelne Teilbereiche (z. B. Shuttle, Camping, Sonderreservierungen) zusätzliche Sonderbedingungen bestehen, gelten diese ergänzend zu diesen AGB. Bei Widersprüchen gehen die spezielleren Regelungen den allgemeinen Bestimmungen vor.
- 1.6. Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils am Veranstaltungsort ausgehängte Hausordnung, die Platzordnung sowie alle einschlägigen behördlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen.
- 1.7. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Besuchers finden keine Anwendung, es sei denn, der Veranstalter hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss / Ticketkauf

- 2.1. Zustandekommen des Vertrages.
Der Erwerb eines Tickets stellt ein verbindliches Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebots durch den Veranstalter zustande, welche durch die Bestätigung des Ticketkaufs (z. B. per E-Mail) erfolgt.
- 2.2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Bestellung des Kunden, für die bereits eine Bestellnummer zugeteilt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Kunde gegen die in nachstehender Ziffer 3 geregelten Weiterverkaufsverbote verstößt. Auf das vorbenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.
- 2.3. Verkauf über Vorverkaufsstellen
Erfolgt der Ticketverkauf über eine vom Veranstalter beauftragte Vorverkaufsstelle, handelt diese im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Veranstalters (Kommissionsgeschäft). In diesem Fall kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustande. Die Vorverkaufsstelle ist nicht Vertragspartner des Kunden hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung.
- 2.4. Ausschluss des Widerrufsrechts
Ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB besteht nicht, da gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB das Widerrufsrecht für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ausgeschlossen ist, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Dies wurde durch aktuelle Rechtsprechung des BGH bestätigt.
- 2.5. Preise und Gebühren
Alle angegebenen Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzlich können Vorverkaufs-, System- oder Versandgebühren anfallen, die dem Kunden vor Abschluss des Kaufvorgangs deutlich mitgeteilt werden.
- 2.6. Eigentumsvorbehalt
Die Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Veranstalters. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Tickets zu sperren.
- 2.7. Versand und elektronische Tickets
Der Versand von Tickets erfolgt auf Risiko des Kunden. Bei Verlust oder Beschädigung während des Versands haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei elektronischen Tickets (E-Tickets) ist der Kunde verpflichtet, die bei der Bestellung

3. Weitergabe von Tickets

- 3.1. Die Weitergabe von Tickets ist grundsätzlich zulässig. Jedoch ist die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe untersagt, wenn:
 - 3.1.1. der Weiterverkauf zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken erfolgt;
 - 3.1.2. die Tickets über nicht autorisierte Plattformen oder Verkaufsstellen angeboten werden;
 - 3.1.3. ein höherer Preis als der Originalpreis (einschließlich etwaiger Gebühren) verlangt wird;
 - 3.1.4. es sich um personalisierte Tickets handelt und keine vorherige Zustimmung des Veranstalters zur Umschreibung auf eine andere Person eingeholt wurde;
 - 3.1.5. der neue Inhaber der Eintrittskarte mit einem Hausverbot belegt ist.
- 3.2. Bei Verstößen gegen die oben genannten Bedingungen behält sich der Veranstalter folgende Maßnahmen vor:
 - 3.2.1. Sperrung des betreffenden Tickets ohne Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung;
 - 3.2.2. Ausspruch eines Hausverbots gegenüber dem neuen Inhaber;
 - 3.2.3. Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Verstoß.
 - 3.2.4. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

4. Zutritt zu Bereichen mit beschränkter Kapazität

- 4.1. Einzelne Teilbereiche des Veranstaltungsgeländes – insbesondere Bühnenbereiche, VIP-Zonen, Indoor-Locations, Tribünen, Plattformen oder Rückzugsräume – unterliegen gesetzlich, baurechtlich oder sicherheitstechnisch begrenzten Kapazitäten (z. B. nach Versammlungsstättenverordnung, Brandschutzordnung, baulicher Zulassung oder Auflagen der Sicherheitsbehörden).
- 4.2. Die Anzahl der insgesamt verkauften Tickets wird so bemessen, dass sie nicht die jeweils zulässige Gesamtkapazität der Bereiche überschreitet, zu deren Zutritt die Tickets berechtigen. Dennoch kann es zu temporären Zugangsbeschränkungen kommen, wenn sich Besucher überproportional auf bestimmte Bereiche konzentrieren oder behördlich angeordnete Sperrungen erfolgen.
- 4.3. In solchen Fällen ist der Veranstalter berechtigt – zur Wahrung der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher – den Zutritt zu einzelnen Bereichen vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu schließen.
- 4.4. Ein Anspruch auf Zugang zu einem bestimmten Bereich besteht nur im Rahmen der jeweiligen Kapazität und Sicherheitslage. Eine vorübergehende oder dauerhafte Zutrittsverweigerung aufgrund von Überfüllung, Sicherheitsmaßnahmen oder behördlicher Anordnung begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung des Ticketpreises.

5. Besondere Gastbereiche (Tribünen, Logen, Backstage, exklusive Zonen)

- 5.1. Der Zutritt zu besonders ausgewiesenen Bereichen wie Tribünen, Logen, Terrassen oder vergleichbaren Sonderzonen (nachfolgend "Sonderbereiche") ist ausschließlich Gästen mit entsprechender Zutrittsberechtigung gestattet. Diese Bereiche dienen der komfortablen Teilnahme am Veranstaltungserlebnis, unterliegen jedoch besonderen Sicherheits-, Kapazitäts- und Verhaltensanforderungen.
- 5.2. Die Zugangsberechtigung zu einem Sonderbereich begründet keinen Anspruch auf uneingeschränkten Zutritt oder auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter kann – insbesondere zur Gefahrenabwehr, aus produktionstechnischen Gründen oder bei Überfüllung – den Zugang zu Sonderbereichen temporär oder dauerhaft einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in solchen Fällen nicht.
- 5.3. Gäste in Sonderbereichen sind verpflichtet, sich jederzeit rücksichtsvoll gegenüber Künstlern, Personal und anderen Gästen zu verhalten. Unbefugtes Annähern an Bühnen, Künstlerbereiche

oder sicherheitsrelevante Zonen ist untersagt und kann zum sofortigen Entzug der Zutrittsberechtigung führen. Dies gilt auch bei:

- 5.3.1. Überschreiten von Abgrenzungen oder Betreten nicht freigegebener Flächen (z. B. FOH, Bühne, Technik),
- 5.3.2. alkoholbedingtem Ausfallverhalten,
- 5.3.3. Filmen oder Fotografieren in gesperrten Bereichen,
- 5.3.4. Behinderung von Künstlern, Personal oder Sicherheitskräften.

5.4. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Zutritt zum Sonderbereich oder zum gesamten Gelände zu verweigern, bereits gewährte Zutrittsrechte zu entziehen und gegebenenfalls ein Hausverbot auszusprechen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Schadenersatz.

5.5. Führt das Verhalten des Gastes in einem Sonderbereich schuldhaft zu einer Störung des Veranstaltungsablaufs oder einer Beeinträchtigung der Show (z. B. Unterbrechung, Gefährdung, technische Verzögerung, Fluchtwegeblockierung), behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatz geltend zu machen. Dies umfasst auch etwaige Drittschäden (z. B. Vertragsstrafen gegenüber Dienstleistern oder Künstlern).

6. Cashless Payment

- 6.1. Der Veranstalter behält sich vor, auf dem Veranstaltungsgelände ein bargeldloses Zahlungssystem („Cashless Payment“) ganz oder teilweise einzuführen. Dieses dient der Vereinfachung und Beschleunigung von Zahlungsvorgängen im Rahmen der Veranstaltung.
- 6.2. Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitraum der Einführung sowie über die eingesetzte technische Infrastruktur und Partnerunternehmen liegt ausschließlich beim Veranstalter. Ein Anspruch der Besucher auf Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels oder -verfahrens besteht nicht.
- 6.3. Sofern ein Cashless-System zur Anwendung kommt, werden die Besucher rechtzeitig über die Nutzungsbedingungen, etwaige Gebühren, die Rückerstattungsmöglichkeiten verbleibender Guthaben sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

7. Einlass, Hausrecht und Verhalten

- 7.1. Der Zutritt zur Veranstaltung ist ausschließlich mit einem gültigen Ticket oder ordnungsgemäß angelegtem Festivalbändchen gestattet. Das Ticket verliert bei erstmaligem Verlassen des Veranstaltungsgeländes seine Gültigkeit. Ein Wiedereinlass ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt oder durch den Veranstalter vorab angekündigt wurde (z. B. bei Mehrtagestickets).
- 7.2. Beim Zutritt zum Veranstaltungsgelände erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Kontrolle durch das Ordnungs- oder Sicherheitspersonal. Hierzu gehören insbesondere Taschenkontrollen sowie Bodychecks im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Die zulässige Maximalgröße für mitgeführte Taschen entspricht dem DIN-A4-Format. Größere Taschen, Gepäckstücke oder Rucksäcke dürfen nicht mit auf das Veranstaltungsgelände genommen werden.
- 7.3. Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Besucher*innen den Zutritt zu verweigern oder sie vom Gelände zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere in folgenden Fällen vor.
 - 7.3.1. Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen (siehe § 8),
 - 7.3.2. offensichtlicher Alkohol- oder Drogeneinfluss,
 - 7.3.3. diskriminierendes, belästigendes oder aggressives Verhalten gegenüber Dritten,
 - 7.3.4. Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG),
 - 7.3.5. die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - 7.3.6. betreten von Bereichen und Räumen, die für Gäste nicht freigegeben sind, sowie er- und überklettern von Bühnen, Zelte, Traversen, Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem.

7.4. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder sonstiger Aufwendungen, es sei denn, dem Veranstalter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

8. Verbotene Gegenstände

- 8.1. Aus Gründen der Sicherheit sowie zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist das Mitführen folgender Gegenstände auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt:
 - 8.1.1. Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), Munition oder vergleichbare gefährliche Gegenstände,
 - 8.1.2. pyrotechnische Gegenstände jeder Art (z. B. Feuerwerkskörper, Bengalische Feuer, Rauchbomben, Wunderkerzen),
 - 8.1.3. Drohnen oder sonstige ferngesteuerte Fluggeräte,
 - 8.1.4. Glasbehälter aller Art (inkl. Getränkeflaschen, Parfümflakons, Kosmetikbehältnisse),
 - 8.1.5. Drogen, Betäubungsmittel oder vergleichbare Substanzen,
 - 8.1.6. Reizgas (z. B. CS-Gas, Pfefferspray),
 - 8.1.7. Laserpointer, Megafone oder vergleichbare Lärmerzeuger,
 - 8.1.8. professionelle Foto-, Film- oder Videoausrüstung (d. h. Geräte mit Wechselobjektiven oder professionellem Zubehör, soweit keine Presseakkreditierung vorliegt),
 - 8.1.9. politisches oder kommerzielles Werbematerial ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Veranstalters.
- 8.2. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, bei Zutritt und während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände entsprechende Kontrollen durchzuführen und unzulässige Gegenstände einzuziehen oder deren Entfernen zu verlangen.
- 8.3. Besucher*innen, die sich weigern, solche Gegenstände abzugeben oder zu entfernen, kann der Zutritt verweigert oder sie können vom Gelände verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht.
- 8.4. In besonders schweren Fällen, insbesondere beim Mitführen gefährlicher Gegenstände oder wiederholtem Verstoß, kann der Veranstalter ein dauerhaftes Hausverbot aussprechen und das Veranstaltungsticket ersatzlos einziehen.
- 8.5. Ein Verwahrungsverhältnis im Sinne eines Obhuts- oder Rückgabeverhältnisses entsteht durch die Abgabe oder Sicherstellung verbotener Gegenstände nicht, es sei denn, dies wurde durch den Veranstalter ausdrücklich schriftlich zugesichert.

9. Verbot unautorisierter Werbung und Promotion

- 9.1. Jegliche Form von Werbung, Promotion, gewerblicher Ansprache oder Meinungsäußerung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Aufhängen oder Anbringen von Plakaten, Bannern oder Aufklebern, das Verteilen von Flyern, Give-aways oder sonstigem Werbematerial, Promotion-Aktionen, Produktplatzierungen, das Tragen werblicher Kleidung in organisierter oder auffälliger Form, sowie die gezielte Ansprache von Besuchern zu werblichen Zwecken ist auf dem Veranstaltungsgelände und im unmittelbaren räumlichen Umfeld (insbesondere Eingangs-, Zugangs-, Park- und Wartezone) strengstens untersagt, sofern keine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Veranstalters vorliegt.
- 9.2. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die werblichen Maßnahmen kommerzieller, politischer, religiöser oder ideologischer Natur sind. Es umfasst auch alle Formen des sog. Ambush Marketings, bei dem Unternehmen oder Personen versuchen, sich ohne Veranstaltergenehmigung in Zusammenhang mit der Veranstaltung öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.
- 9.3. Zuwiderhandlungen stellen einen verbotenen Eingriff in das Hausrecht (§ 903 BGB) sowie in das Besitzrecht (§§ 862, 1004 BGB) des Veranstalters dar und können zivilrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstoß:
 - 9.3.1. eine Vertragsstrafe bis zu 5.000 EUR je Einzelfall zu erheben,
 - 9.3.2. Hausverbot zu erteilen oder den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern,
 - 9.3.3. das unzulässige Material auf Kosten des Verursachers entfernen zu lassen,
 - 9.3.4. etwaige weitere zivil- und strafrechtliche Schritte einzuleiten.

- 9.4. Die Vertragsstrafe entfällt nicht bei erfolgreicher Durchsetzung weiterer zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Schadensersatz, Gewinnabschöpfung). Eine etwaige gerichtliche Reduzierung der Vertragsstrafe (§ 343 BGB) bleibt unberührt.
- 9.5. Haftung für Erfüllungsgehilfen: Der Veranstalter ist berechtigt, Dritte (z. B. Ordnungsdienst, Sicherheitskräfte, Ermittlungsdienste) mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung zu beauftragen. Personen, die im Auftrag Dritter handeln (z. B. Studierende, beauftragte Promotionkräfte, Influencer), gelten im rechtlichen Sinne als Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Werbenden, welche für das Verhalten ihrer Beauftragten in vollem Umfang einzustehen haben.
- 9.6. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bereits der Versuch unautorisierter Werbung, auch ohne tatsächliche Verbreitung, als Verstoß gilt.
10. Rauchverbot, Cannabisgebrauch und Drogenbesitz
- 10.1. Das Rauchen ist ausschließlich in den deutlich gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. In allen übrigen Bereichen des Veranstaltungsgeländes – insbesondere in Zelten, Indoor-Flächen, Sanitäranlagen, engen Menschenansammlungen sowie ausgewiesenen Nichtraucherzonen – ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte.
- 10.2. Der Besitz und Konsum illegaler Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ist strengstens verboten und führt zum sofortigen Ausschluss vom Veranstaltungsgelände. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht. Verstöße werden den zuständigen Behörden gemeldet.
- 10.3. Der Konsum von Cannabis ist auf Grundlage des zum 1. April 2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (CanG) grundsätzlich zulässig, jedoch nur in dem gesetzlich zugelassenen Rahmen und sofern dadurch keine anderen Besucher beeinträchtigt oder belastigt werden.
- 10.4. Unabhängig von der gesetzlichen Erlaubnis behält sich der Veranstalter das Hausrecht gemäß § 903 BGB vor und kann den Cannabiskonsum auf dem gesamten Gelände oder in bestimmten Bereichen untersagen oder einschränken, insbesondere aus Sicherheits-, Jugendschutz-, Brandschutz- oder Rücksichtnahmegründen.
- 10.5. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände führen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstige Entschädigung.
11. Missbrauch von Sanitäranlagen
- 11.1. Das gleichzeitige Betreten von Toilettenkabinen oder anderen abgeschlossenen Sanitärbereichen durch mehr als eine Person ist untersagt. Ein solcher Vorgang begründet die begründete Annahme eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln, insbesondere im Zusammenhang mit dem möglichen Konsum illegaler Substanzen.
- 11.2. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und den betreffenden Personen den weiteren Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zu untersagen. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises oder sonstiger Entgelte ist in diesem Fall ausgeschlossen.
12. Polizeiliche Kontrollen
- 12.1. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Polizei auf und im Umfeld des Veranstaltungsgeländes eigenständig, unangekündigt und unabhängig vom Veranstalter Kontrollen durchführen. Dies betrifft insbesondere Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Alkohol- und Drogentests sowie Fahrzeug- und Gepäckkontrollen.
- 12.2. Der Veranstalter hat weder Einfluss auf Art, Umfang oder Häufigkeit solcher Maßnahmen noch auf deren Durchführung. Beschwerden, Rückfragen oder Einwände sind ausschließlich an die zuständige Polizeibehörde zu richten.
- 12.3. Die Mitwirkung an polizeilichen Maßnahmen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend. Eine Verweigerung kann zu Maßnahmen durch die Polizei oder zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder sonstiger Leistungen.
13. Tierverbot
- 13.1. Das Mitführen von Tieren auf das gesamten Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für das Camping- und Parkareal sowie sämtliche temporär genutzten Verkehrsflächen im Rahmen der Veranstaltung.
- 13.2. Ausgenommen von diesem Verbot sind ausdrücklich zugelassene Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, Signalthunde und vergleichbare Begleithunde im Sinne des § 12e BGG (Behindertengleichstellungsgesetz). Die Berechtigung ist durch geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest oder Behindertenausweis mit entsprechender Kennzeichnung) vorzuweisen.
- 13.3. Das Personal ist berechtigt, den Zutritt mit Tieren ohne entsprechende Berechtigung zu verweigern oder den Besucher vom Gelände zu verweisen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises oder sonstige Entschädigung.
- 13.4. Das Tierverbot dient sowohl dem Schutz der Tiere vor Lärm, Gedränge und Hitzeeinwirkungen als auch der allgemeinen Sicherheit und Ordnung des Veranstaltungsbetriebs. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Veranstaltungsordnung dar und können zur Anzeige gebracht werden.
14. Videoüberwachung
- 14.1. Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zum Schutz von Personen und Sachwerten behält sich der Veranstalter vor, Teile des Veranstaltungsgeländes – insbesondere Zugänge, Publikumsflächen und sicherheitsrelevante Bereiche – videoüberwachen zu lassen.
- 14.2. Die Videoüberwachung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse besteht insbesondere in der Gewährleistung eines sicheren Veranstaltungsablaufs, dem Schutz vor Diebstahl, Vandalismus, Körperverletzung sowie der Beweissicherung bei strafbaren Handlungen.
- 14.3. Die Überwachung erfolgt offen und wird gemäß Art. 13 DSGVO durch geeignete Hinweisschilder transparent gemacht.
- 14.4. Die aufgezeichneten Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und grundsätzlich spätestens nach 72 Stunden automatisiert gelöscht, sofern sie nicht im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- 14.5. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Betroffenenrechten (z. B. Auskunft, Löschung), finden sich in der Datenschutzerklärung des Veranstalters unter [URL oder Verweis auf Datenschutzabschnitt].
15. Veranstaltung, Absage, Abbruch
- 15.1. Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Witterungsbedingte Einschränkungen (z. B. Regen, Hitze, Wind) stellen keinen Rückerstattungsgrund dar, sofern nicht durch die Durchführung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit von Besucher*innen, Mitwirkenden oder Personal besteht. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen, zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn
- 15.1.1. eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen besteht (z. B. Unwetter, Sturm ab Windstärke 8, Blitzeinschlagrisiko),
- 15.1.2. behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorschriften dies erforderlich machen,
- 15.1.3. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder höhere Gewalt vorliegen.
- 15.2. Wird die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn endgültig abgesagt, erstattet der Veranstalter den Nennwert der Eintrittskarte. Gebühren, wie z. B. System-, Vorverkaufs- oder Versandkosten, sind nicht erstattungsfähig, da sie als Vergütung für erbrachte Leistungen anzusehen sind.
- 15.3. Im Falle eines Abbruchs der Veranstaltung nach Beginn oder bei Verschiebung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Sicherheitsrisiken oder vergleichbarer Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder auf Schadensersatz. Der Veranstalter bemüht sich in solchen Fällen, einen Ersatztermin zu benennen oder alternative Leistungen anzubieten. Die Eintrittskarten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit.
- 15.4. Programmänderungen, insbesondere der Austausch einzelner Künstler*innen, stellen keinen wesentlichen Mangel der Leistung dar und begründen grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch. Eine Rückerstattung kann nur beansprucht werden, wenn die Änderung den Gesamtcharakter der Veranstaltung objektiv wesentlich verändert. Der Veranstalter wird etwaige Änderungen rechtzeitig auf seiner offiziellen Website und über offizielle Kanäle bekannt geben.

16. Gesundheit und Lautstärke

- 16.1. Auf dem Veranstaltungsgelände herrscht – insbesondere im Bereich vor Bühnen und Lautsprecheranlagen – eine sehr hohe Lautstärke. Es besteht ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere für dauerhafte Hörschäden. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass ein geeigneter Gehörschutz empfohlen wird.
- 16.2. Der Besucher ist selbst dafür verantwortlich, sich so zu verhalten, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermieden wird (z. B. durch das Tragen von Ohrstöpseln, das Meiden der unmittelbaren Nähe zu Lautsprechern und das Einlegen von Ruhepausen).
- 16.3. Auf dem Gelände werden visuelle Spezialeffekte wie Stroboskoplicht, Lasereffekte, Nebelmaschinen und Pyrotechnik eingesetzt. Diese können insbesondere für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. Epilepsie, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) ein Risiko darstellen. Besucher mit entsprechenden Vorerkrankungen wird geraten, sich vorab mit einem Arzt über mögliche Risiken zu beraten.
- 16.4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Schäden, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Hinweise entstehen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

17. Jugendschutz

- 17.1. Der Zutritt zur Veranstaltung ist ausschließlich Personen ab 18 Jahren gestattet. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Veranstaltungsgelände auch nicht in Begleitung Erwachsener betreten.
- 17.2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Veranstalter behält sich vor, zur Einhaltung dieser Vorschriften Ausweiskontrollen durchzuführen. Als Ausweisdokumente gelten ausschließlich amtliche Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass oder EU-Führerschein).
- 17.3. Der Besucher ist verpflichtet, auf Verlangen ein gültiges Ausweisdokument vorzuzeigen. Wer keinen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen kann oder im Verdacht steht, unrichtige Angaben zum Alter gemacht zu haben, kann vom Zutritt ausgeschlossen bzw. vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 17.4. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Jugendschutzes oder bei versuchter Umgehung (z. B. durch gefälschte Ausweise oder die Vorlage fremder Ausweise) kann der Veranstalter ein sofortiges Hausverbot aussprechen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

18. Mobilitäts- und Barrierefreiheit

- 18.1. Das Veranstaltungsgelände ist in Teilen ein temporär aufgebautes Areal mit natürlichen Bodenverhältnissen (z. B. Wiesen, Schotterflächen) und temporärer Infrastruktur. Ein vollständig barrierefreier Zugang zu allen Bereichen kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht gewährleistet werden.
- 18.2. Der Veranstalter bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten, um eine möglichst barrierearme Zugänglichkeit. Dazu gehören u. a. ausgewiesene Rollstuhlplätze, separate Sanitärbereiche und vereinfachte Zugänge, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.
- 18.3. Besucherinnen und Besucher mit Mobilitätseinschränkungen werden gebeten, sich im Vorfeld der Veranstaltung über die konkreten Gegebenheiten zu informieren. Auf Wunsch stellt der Veranstalter weiterführende Informationen zur Barrierefreiheit bereit.
- 18.4. Eine Haftung für Einschränkungen im Zugang oder in der Nutzbarkeit einzelner Flächen, insbesondere infolge von Wetterbedingungen, Geländegegebenheiten oder sicherheitsbedingten Sperrungen, ist ausgeschlossen – es sei denn, dem Veranstalter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen.
- 18.5. Besucher mit einer Schwerbehinderung, bei denen im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ (Begleitperson erforderlich) eingetragen ist, haben Anspruch darauf, eine Begleitperson kostenfrei zur Veranstaltung mitzunehmen. Die Begleitperson benötigt kein eigenes Ticket, sofern der Nachweis beim Einlass unaufgefordert vorgelegt wird.
- 18.6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, beim Einlass eine Überprüfung des entsprechenden Nachweises (Schwerbehindertenausweis mit „B“-Merkzeichen oder vergleichbarer amtlicher Nachweis) vorzunehmen. Ein Anspruch auf

kostenfreien Zutritt besteht nur bei ordnungsgemäßigem Nachweis und gemeinsamer Anreise mit der berechtigten Person.

- 18.7. Einzelne Sonderbereiche (z. B. VIP, Backstage) sind hiervon ausgenommen, sofern hierfür eigene Zugangskonditionen gelten. Die kostenfreie Mitnahme umfasst ausschließlich den allgemeinen Zugang zur Veranstaltung.

19. Nutzung der Campingflächen

- 19.1. Der Zutritt zu den Campingflächen ist ausschließlich Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Veranstaltungstickets und eines separaten Camping-Tickets sind. Einzeln erworbene Camping-Tickets berechtigen ohne Veranstaltungsticket nicht zur Nutzung.
- 19.2. Zulässig ist das Aufstellen handelsüblicher Zelte, kleiner Pavillons bis maximal 3x3 m sowie die Verwendung von Einweggrills oder Gaskochern mit Kartuschen bis 450 g. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr unter Beachtung der Brandschutzvorgaben.
- 19.3. Verboten sind insbesondere:
 - 19.3.1. Stromgeneratoren, externe Batterien oder Hochvoltquellen,
 - 19.3.2. großflächige Tonanlagen oder überdimensionierte Lautsprecher,
 - 19.3.3. Möbelstücke wie Sofas, Sessel oder Einrichtungsgegenstände,
 - 19.3.4. Kühlschränke, Trockeneis und andere gefährliche Stoffe.
- 19.4. Offenes Feuer, Feuerschalen, Feuerwerkskörper, Benzingeneratoren sowie Grillanzünder mit hohem Flammpunkt sind auf dem gesamten Campinggelände aus Sicherheitsgründen strikt untersagt. Verstöße können zum Ausschluss vom Gelände führen.
- 19.5. Die Campingflächen sind stets sauber zu halten. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Die Platzordnung ist zu beachten und den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.
- 19.6. Der Veranstalter stellt lediglich die Fläche zur vorübergehenden Nutzung bereit. Es besteht weder eine Obhutspflicht noch ein Verwahrungsvertrag im Hinblick auf mitgebrachte Zelte, Wertgegenstände oder sonstige persönliche Sachen. Eine Haftung für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Veranstalter – ausgeschlossen.

20. Nutzung des Bus-Shuttles

- 20.1. Angebot und Durchführung
Der Veranstalter bietet den Besuchern einen Bus-Shuttle-Service an, der durch ein beauftragtes, externes Verkehrsunternehmen durchgeführt wird. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung, Taktung oder Verfügbarkeit dieses Angebots. Die Mitfahrt erfolgt freiwillig und auf eigenes Risiko.
- 20.2. Zugangsvoraussetzungen
Die Nutzung des Bus-Shuttles ist ausschließlich Besuchern mit gültigem Veranstaltungsticket gestattet. Ein gesondertes Entgelt kann je nach Angebot erhoben werden. Ein Recht auf Beförderung oder Sitzplatz besteht nicht.
- 20.3. Abfahrtszeiten und Pünktlichkeit
Die Abfahrt erfolgt pünktlich gemäß dem veröffentlichten Fahrplan. Es obliegt dem Fahrgast, rechtzeitig an der Abfahrtstelle einzutreffen. Verspätetes Erscheinen führt nicht zu einem Anspruch auf Ersatz oder Erstattung.
- 20.4. Verhaltenspflichten der Fahrgäste
Fahrgäste sind verpflichtet, sich während der gesamten Fahrt so zu verhalten, dass weder sie selbst noch andere Personen gefährdet oder behindert werden. Den Anweisungen des Fahr- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere sind das Blockieren von Türen, das Rauchen, das Mitführen gefährlicher Gegenstände oder erheblicher Alkoholkonsum untersagt.
- 20.5. Ausschluss von der Beförderung
Stark alkoholisierten oder anderweitig auffällig beeinträchtigten Personen kann die Mitfahrt zum Schutz anderer Fahrgäste verweigert werden. Gleiches gilt bei aggressivem oder ungebührlichem Verhalten. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder alternative Beförderung.
- 20.6. Ein- und Aussteigen
Das Ein- und Aussteigen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Haltestellen erlaubt. Ein vorzeitiges Verlassen oder das eigenmächtige Öffnen von Türen während der Fahrt ist verboten und kann zum Ausschluss vom Shuttle-Service führen.

- 20.7. Haftungsausschluss
Für Sach- oder Personenschäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Bus-Shuttles haftet ausschließlich das beauftragte Verkehrsunternehmen nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen, sofern der Veranstalter nicht selbst unmittelbar vertraglich als Beförderer auftritt.
- 20.8. Haftungsausschluss bei Ausfall oder Verspätung
Bei Ausfall, Verspätung oder sonstigen Einschränkungen des Bus-Shuttles besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder anderweitige Kompensation, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
21. Gastronomiebetriebe durch externe Anbieter
- 21.1. Auf dem Veranstaltungsgelände werden Speisen und Getränke auch durch selbstständige, nicht dem Veranstalter zuzurechnende Drittanbieter („Standbetreiber“) verkauft. Diese handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung.
- 21.2. Die Dance Planet GmbH ist nicht Anbieter der durch die Standbetreiber vertriebenen Speisen oder Getränke und wird auch nicht Vertragspartner bei deren Erwerb. Es besteht keine rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Einbindung des Veranstalters in den Betrieb dieser Stände.
- 21.3. Die jeweiligen Standbetreiber sind ausschließlich selbst verantwortlich für:
- 21.3.1. die Auswahl, Herstellung, Lagerung und den Verkauf ihrer Waren,
- 21.3.2. die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen, gewerblichen und hygienerechtlichen Vorschriften,
- 21.3.3. die vollständige und korrekte Kennzeichnung von Inhaltsstoffen und Allergenen nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV),
- 21.3.4. die Preisgestaltung und die technische Abwicklung der Bezahlung,
- 21.3.5. sowie für sämtliche sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Auflagen, die ihren Betrieb betreffen.
22. Werbepartner, Drittanbieter und Promotion-Aktivitäten
- 22.1. Auf dem Veranstaltungsgelände der Dance Planet GmbH präsentieren sich unter Umständen Werbepartner, Sponsoren oder andere Dritte (nachfolgend „Drittanbieter“) mit Promotion-Ständen, Verkaufsangeboten, Plakatierungen oder sonstigen Maßnahmen. Diese Aktivitäten erfolgen eigenverantwortlich durch die jeweiligen Anbieter und nicht im Namen oder Auftrag der Dance Planet GmbH.
- 22.2. Zwischen dem Besucher und den Drittanbietern entsteht ein eigenständiges Rechtsverhältnis. Die Dance Planet GmbH ist daran weder als Vertragspartner beteiligt, noch vermittelt sie solche Verträge. Es erfolgt keine Kontrolle oder Gewährleistung hinsichtlich der Inhalte, Qualität, Preisgestaltung, Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder Eignung der von Drittanbietern präsentierten oder angebotenen Leistungen und Produkte.
- 22.3. Etwaige Ansprüche, insbesondere wegen mangelhafter Produkte, irreführender Werbung, fehlerhafter Beratung, gesundheitlicher Reaktionen, unterlassener Aufklärung über Inhaltsstoffe (z. B. Allergene) oder fehlerhafter Gewinnspiele, sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Drittanbieter geltend zu machen. Die Dance Planet GmbH übernimmt hierfür keine Haftung, es sei denn, ihr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne der allgemeinen Haftungsregelungen (vgl. § 15 dieser AGB) nachweisbar.
- 22.4. Typische Drittangebote sind z. B.:
- 22.4.1. Produkt- und Markenpromotionen (Getränke, Kosmetik, Technik etc.),
- 22.4.2. Gewinnspiele oder Verlosungen,
- 22.4.3. Sampling-Aktionen (kostenlose Warenverteilung),
- 22.4.4. Foodtrucks, Fotostationen, Mitmachaktionen,
- 22.4.5. Beratungs- oder Informationstische,
- 22.4.6. digitale Promotion (z. B. QR-Codes, App-Verweise).
- 22.5. Die Drittanbieter sind verpflichtet, alle für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere des Lebensmittel-, Wettbewerbs-, Gewerbe-, Umwelt-, Marken- und Produktsicherheitsrechts – eigenverantwortlich einzuhalten.
- 22.6. Dazu zählen auch erforderliche Genehmigungen (z. B. bei Glücksspiel- oder Alkoholausschank), Steuerpflichten und Kennzeichnungsvorschriften. Ein Verstoß kann durch den Veranstalter jederzeit mit einem Ausschluss vom Gelände und ggf. straf- oder ordnungsrechtlicher Meldung geahndet werden.
- 22.7. Eine werbliche Darstellung oder Präsentation, die den Anschein einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Verbindung zur Dance Planet GmbH erweckt, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Logos, des Veranstaltungsnamens, Claims oder Claims in abgewandelter Form.
- 22.8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen Drittangebote zu untersagen oder vorzeitig zu beenden, wenn sie:
- 22.8.1. gegen geltendes Recht oder behördliche Auflagen verstoßen,
- 22.8.2. geeignet sind, das Sicherheitskonzept zu beeinträchtigen,
- 22.8.3. den Ablauf der Veranstaltung stören oder
- 22.8.4. die Interessen oder das Ansehen der Veranstaltung oder der Dance Planet GmbH beeinträchtigen.
- 22.9. Etwaige Ansprüche oder Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit:
- 22.9.1. Gesundheitsbeeinträchtigungen, Lebensmittelunverträglichkeiten, allergischen Reaktionen,
- 22.9.2. fehlerhafter oder fehlender Kennzeichnung,
- 22.9.3. hygienischen Mängeln,
- 22.9.4. Preisbeanstandungen oder Problemen bei Zahlung oder Rückerstattung, sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Standbetreiber geltend zu machen.
- Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung oder Gewährleistung, auch nicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, ihm ist ein eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen.
- 22.10. Die Standbetreiber sind vertraglich gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten. Eine Kontrollpflicht des Veranstalters gegenüber dem Gast besteht jedoch nicht. Die Auswahl und Zuteilung der Standflächen erfolgen ausschließlich unter organisatorischen Gesichtspunkten.
- 22.11. Der Veranstalter haftet weder für Schäden oder Mängel an Lebensmitteln, noch für etwaige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Besucher und Standbetreiber. Auch eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, ist ausgeschlossen, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung (z. B. nach § 823 BGB) greift.
23. Urheberrecht und Bild-/Tonaufnahmen
- 23.1. Ton-, Foto- und Videoaufnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke gestattet. Zulässig ist nur einfaches Aufnahmegerät (z. B. Smartphones oder Digitalkameras im Hosentaschenformat). Die Mitnahme und Nutzung professioneller Ton-, Foto- oder Videoausrüstung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
- 23.2. Jegliche gewerbliche Nutzung, insbesondere die öffentliche Verbreitung, Vervielfältigung oder Weitergabe von Mitschnitten (z. B. in sozialen Medien, auf Streaming-Plattformen oder zu Werbezwecken) ohne Genehmigung ist untersagt und kann rechtlich verfolgt werden.
- 23.3. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher unwiderruflich damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, auf denen er abgebildet oder hörbar ist, im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter oder durch beauftragte Dritte erstellt, vervielfältigt und veröffentlicht werden dürfen. Dies schließt insbesondere die Nutzung zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters ein (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
- 23.4. Diese Einwilligung erfolgt unentgeltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt und umfasst alle derzeit bekannten und künftig

entstehenden Nutzungsarten. Die Rechte Dritter nach dem Kunsturhebergesetz (KUG) bleiben unberührt.

24. Aftershow-Party in externen Veranstaltungsstätten

- 24.1. Im Anschluss an die Hauptveranstaltung kann eine Aftershow-Party stattfinden, die von der Dance Planet GmbH organisiert wird, jedoch in den Räumlichkeiten eines externen Clubbetreibers durchgeführt wird.
- 24.2. Die Dance Planet GmbH bleibt Veranstalter der Aftershow-Party im Sinne von § 38 VStättVO und ist somit für Inhalte, Ablauf und Gästeliste verantwortlich. Für die Nutzung der Clubräumlichkeiten gelten zusätzlich die Hausordnung sowie sämtliche Nutzungs- und Sicherheitsvorgaben des Clubbetreibers, insbesondere im Hinblick auf Einlass, Verhalten im Club, Rauch- und Brandschutz, Kapazitätsgrenzen und Jugendschutz.
- 24.3. Die Dance Planet GmbH erkennt das Hausrecht des Clubbetreibers vollumfänglich an. Dem Sicherheitspersonal des Clubs steht es frei, Personen den Zutritt zu verwehren oder sie des Hauses zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit oder aus Gründen des Jugendschutzes erforderlich ist.
- 24.4. Auch bei der Aftershow-Party gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dance Planet GmbH, insbesondere Regelungen zu Verhalten, Ausschlussgründen, Haftung und Gesundheitsschutz, soweit sie auf die Art der Veranstaltung übertragbar sind.
- 24.5. Es besteht kein Anspruch auf Einlass zur Aftershow-Party; insbesondere kann der Zutritt bei Überfüllung, fehlender Reservierung oder Verstoß gegen die Hausordnung verwehrt werden. Eine Rückerstattung des Ticketpreises für die Hauptveranstaltung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

25. Datenschutz

- 25.1. Die Dance Planet GmbH verarbeitet personenbezogene Daten der Ticketkäufer und Veranstaltungsteilnehmer ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 25.2. Erhobene Daten werden zur Vertragsabwicklung, Durchführung der Veranstaltung, Zutrittskontrolle, Kundenkommunikation sowie ggf. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie, bei gesetzlichen Pflichten, Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- 25.3. Soweit eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 25.4. Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist (z. B. IT-Dienstleister, Zahlungsdienstleister, Zutrittssysteme), eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU findet nur statt, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- 25.5. Die betroffene Person hat das Recht auf:
 - 25.5.1. Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 - 25.5.2. Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
 - 25.5.3. Löschung (Art. 17 DSGVO),
 - 25.5.4. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
 - 25.5.5. Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
 - 25.5.6. Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).
- 25.6. Weitere Informationen zum Datenschutz, den Ansprechpartnern sowie den Betroffenenrechten sind in der Datenschutzerklärung unter www.danceplanet.de/datenschutz abrufbar.
- 25.7. Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze: Dance Planet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Roman Lehmann, Maximiliansplatz 5, 80333 München.
E-Mail: festival@greenfields-openair.de

26. Schutz geistigen Eigentums, Gestaltungsrechte und Veranstaltungsdesign

- 26.1. Die Veranstaltung der Dance Planet GmbH einschließlich aller visuellen, akustischen, konzeptionellen, technischen und organisatorischen Gestaltungselemente ist als Gesamtwerk urheberrechtlich (§ 2 UrhG), wettbewerbsrechtlich (§ 4 Nr. 3 UWG)

sowie gegebenenfalls markenrechtlich (§§ 3, 14 MarkenG) geschützt.

26.2. Zum geschützten Veranstaltungsdesign gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- 26.2.1. das Bühnendesign, Licht-, Ton- und Videokonzeptionen (inkl. Visuals, Mapping, Lasertechnik etc.),
- 26.2.2. die dramaturgische oder künstlerische Gestaltung des Show- und Musikprogramms (z. B. kuratierte Abläufe, Übergänge, Setdesign),
- 26.2.3. Raum- und Geländekonzeptionen einschließlich Arealstruktur, Tribünen-, Logen- oder Sonderbereiche,
- 26.2.4. Dekorationen, Farbkonzepte, architektonische Installationen und interaktive Erlebnisräume,
- 26.2.5. Markenidentität, Logos, Claims, Schriftzüge, Layouts, sowie Elemente der Corporate Identity,
- 26.2.6. temporäre architektonische Konstruktionen und sonstige kreative Gesamtkompositionen.

- 26.3. Die gewerbliche, mediale oder technische Nutzung, Verwertung, Nachahmung, öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung oder Bearbeitung dieser geschützten Elemente – ganz oder in Teilen – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Dance Planet GmbH. Dies gilt auch für die Nutzung im Rahmen von Social Media, kommerziellen Produktionen, journalistischen oder dokumentarischen Arbeiten, soweit sie über den privaten Gebrauch im Sinne von § 53 UrhG hinausgehen.
- 26.4. Besuchern ist es untersagt, Aufnahmen oder Reproduktionen zu erstellen, zu verbreiten oder Dritten zugänglich zu machen, sofern diese Aufnahmen inhaltlich oder stilistisch geeignet sind, geschützte kreative oder gestalterische Merkmale der Veranstaltung zu dokumentieren oder zu imitieren. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen, die Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Bereiche, Backstage-Strukturen oder exklusive Designkonzepte zulassen.
- 26.5. Zuwiderhandlungen, insbesondere Nachahmungen oder kommerzielle Nutzungen, können zivilrechtlich (§§ 97 ff. UrhG, § 9 UWG) und strafrechtlich (§§ 106 ff. UrhG, § 16 UWG) verfolgt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. In Fällen grober Verletzung ist die Dance Planet GmbH berechtigt, Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 UrhG) oder Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG) zu verlangen.
- 26.6. Private Foto- oder Videoaufnahmen durch Besucher sind lediglich im Rahmen des persönlichen Gebrauchs gestattet, soweit sie nicht kommerziell verwertet oder öffentlich verbreitet werden, keine geschützten Konzepte gezielt abbilden und keine Sicherheits- oder Exklusivbereiche zeigen.

27. Medienproduktion, Social Media & Content Creation

- 27.1. Zulässige Nutzung durch Besucher:
Besuchern ist das Anfertigen von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen ausschließlich zu privaten Zwecken gestattet. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen auf privaten Social-Media-Kanälen ist erlaubt, sofern diese nicht in kommerzieller Absicht erfolgt und die Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 27.2. Kommerzielle Nutzung und Creator-Inhalte:
Jegliche kommerzielle Nutzung von auf dem Veranstaltungsgelände erstellten Inhalten – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sponsored Content, Produktplatzierungen, Affiliate-Links, Monetarisierung über Plattformen (z. B. YouTube, Instagram, TikTok) oder redaktionelle Verwertungen – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dance Planet GmbH. Diese ist im Vorfeld über Art, Umfang und Plattform des Contents transparent zu machen. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.
- 27.3. Schutz von Veranstaltungsdesign und Markenrechten:
Das Bühnendesign, die visuelle Gestaltung des Veranstaltungsgeländes, künstlerische Inszenierungen, Dekorationen, Logos sowie sonstige markenrechtlich oder urheberrechtlich geschützte Inhalte (einschließlich Musikzusammenstellung, visuelle Konzepte oder Lichtdesign) sind Eigentum des Veranstalters oder seiner Partner.

Eine Nachbildung, Modifikation oder Verwendung solcher Gestaltungselemente zu kommerziellen, dokumentarischen oder gestalterischen Zwecken – auch auszugswise – ist untersagt, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich schriftlich genehmigt. Ein Verstoß kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden (§§ 97 ff. UrhG, §§ 14, 15 MarkenG, § 4 Nr. 3 UWG).

- 27.4. Schutz von Persönlichkeitsrechten:
Erkennbare Aufnahmen von Besuchern, Künstlern, Mitarbeitenden oder sonstigen Dritten bedürfen deren ausdrücklicher Einwilligung (§ 22 KunstUrhG). Der Creator ist allein verantwortlich für die rechtmäßige Einholung und Dokumentation dieser Einwilligungen sowie für etwaige datenschutzrechtliche Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO.
- 27.5. Verhaltenspflichten & Sanktionen:
Die Produktion von Inhalten darf den Veranstaltungsablauf, den Ablauf auf der Bühne oder das Wohlbefinden anderer Besucher in keiner Weise beeinträchtigen. Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, die Aufnahme oder Veröffentlichung von Inhalten zu unterbinden, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsanforderungen, die Hausordnung oder diese AGB verstoßen.
- 27.6. Rechtliche Maßnahmen bei Verstößen:
Die Dance Planet GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen:
- 27.6.1. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend zu machen,
 - 27.6.2. Inhalte durch Plattformbetreiber entfernen zu lassen (Notice & Takedown),
 - 27.6.3. zivilrechtlich Schadenersatz zu fordern,
 - 27.6.4. strafrechtliche Schritte zu prüfen,
 - 27.6.5. zukünftige Akkreditierungen und Zutritt zu verweigern.

28. Presse, Medienvertreter und Akkreditierung

- 28.1. Akkreditierungspflicht:
Der Zugang zu den Presse- und Medienbereichen der Veranstaltung ist ausschließlich akkreditierten Medienvertretern gestattet. Die Akkreditierung ist vorab schriftlich bei der Dance Planet GmbH zu beantragen und erfolgt nach journalistischen Standards. Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht.
- 28.2. Einschränkung des Zugangs:
Die Dance Planet GmbH behält sich das Recht vor, Akkreditierungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder zu widerrufen, insbesondere bei Verstößen gegen diese AGB, die Hausordnung, Sicherheitsvorgaben oder journalistische Grundsätze.
- 28.3. Geltungsbereich und Zutrittskontrolle:
Die Akkreditierung berechtigt ausschließlich zum Zugang zu den ausgewiesenen Pressebereichen. Der Zugang zu Backstage-, Technik-, Künstler- oder Sicherheitszonen ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Sondergenehmigung des Veranstalters gestattet.
- 28.4. Aufnahmen und Verwertungsrechte:
Ton-, Bild- und Videoaufnahmen dürfen nur im Rahmen des akkreditierten redaktionellen Auftrags und ausschließlich zur aktuellen Berichterstattung über die Veranstaltung verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung – insbesondere für werbliche, kommerzielle oder dokumentarische Zwecke – ist nur mit gesonderter, schriftlicher Zustimmung der Dance Planet GmbH zulässig.
- 28.5. Rechtewahrung:
Die Dance Planet GmbH behält sich das Recht vor, redaktionelle Beiträge auf Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten, Markenschutz oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen und im Fall von Verstößen rechtlich gegen Veröffentlichungen vorzugehen. Dies gilt insbesondere bei unautorisierten Aufnahmen von Künstlern, Besuchern oder geschützten Gestaltungselementen.
- 28.6. Urheber- und Markenrechtlicher Schutz:
Die visuelle Gestaltung des Events (Design, Logos, Installationen, Bühnenbild etc.) unterliegt dem Schutz nach §§ 2, 15 UrhG und §§ 3, 14 MarkenG. Die Verwendung dieser Inhalte in Medienbeiträgen bedarf der vorherigen Freigabe durch den Veranstalter.
- 28.7. Verhalten vor Ort:
Pressevertreter haben sich während der Veranstaltung rücksichtsvoll und unauffällig zu verhalten. Sie dürfen weder Besucher noch Künstler oder Sicherheitskräfte behindern oder belästigen. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- 28.8. Abgabe von Belegexemplaren:
Sofern Berichte veröffentlicht werden, ist der Dance Planet GmbH auf Anfrage ein Belegexemplar bzw. Link kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

29. Pandemiebedingte Regelungen

- 29.1. Der Veranstalter ist berechtigt, im Falle einer pandemischen Lage (z. B. COVID-19 oder vergleichbare Infektionsgeschehen) auf Grundlage gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben die zulässige Besucheranzahl zu beschränken. In diesem Fall können bereits ausgestellte Tickets ganz oder teilweise storniert oder in Rücksprache mit dem Ticketinhaber auf andere Tage oder Plätze umgebucht werden. Bei Stornierung erfolgt eine Erstattung des reinen Ticketpreises; etwaige Vorverkaufs-, System- oder Versandgebühren werden nicht erstattet.
- 29.2. Der Veranstalter kann zur Einhaltung behördlicher Vorgaben organisatorische Anpassungen vornehmen, insbesondere:
- 29.2.1. Zuweisung von Sitz- oder Stehplätzen,
 - 29.2.2. Einteilung in Besuchergruppen,
 - 29.2.3. Änderungen bei Einlasszeiten, Flächenzugang oder Bewegungsrichtlinien,
 - 29.2.4. Zugangskontrollen durch Test-, Impf- oder Genesungsnachweis (3G/2G/2G+).
- 29.3. Der Besucher verpflichtet sich, die jeweils geltenden Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln strikt zu beachten und den Anweisungen des Veranstalters sowie des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Eine Rückerstattung des Ticketpreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 29.4. Sollte die Veranstaltung aus pandemiebedingten Gründen abgesagt werden müssen, gelten die Regelungen zur Absage gemäß § 12 (Absage, Abbruch, Verschiebung) entsprechend.

30. Haftung

- 30.1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 30.2. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 30.3. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden an mitgebrachter Garderobe, Gepäckstücken, Fahrzeugen, Zelten oder sonstigen Aufbauten, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat deren Verwahrung ausdrücklich übernommen oder den Schaden zu vertreten.
- 30.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

31. Schlussbestimmungen

- 31.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 31.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 31.3. Der Veranstalter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.
- 31.4. Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

TEIL II: Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Parkplätze der Dance Planet GmbH

1. Geltungsbereich und Hausrecht auf Parkflächen

- 1.1. Das Hausrecht auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Parkflächen wird durch ein vom Veranstalter beauftragtes Subunternehmen im Namen der Dance Planet

- GmbH ausgeübt. Dessen Anweisungen ist aus Gründen der Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten.
- Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für eine jederzeitige Nutzbarkeit, auch nicht bei Vorliegen eines gültigen Parktickets.
- 1.2. Die Nutzung der Parkflächen ist ausschließlich Besuchern mit gültigem Veranstaltungsticket sowie Mitarbeitenden des Veranstalters gestattet. Ein genereller Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.
 - 1.3. Auf den Parkflächen dürfen ausschließlich für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen abgestellt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, stark modifizierte oder den Verkehrsfluss beeinträchtigende Fahrzeuge (z. B. tiefergelegte Fahrzeuge) von der Nutzung auszuschließen.
 - 1.4. Mit dem Erwerb eines Parktickets kommt ein mietvertragliches Nutzungsverhältnis über einen Stellplatz zustande. Die Überlassung erfolgt ausschließlich zur Abstellung des Fahrzeugs. Weder entsteht ein Verwahrungsvertrag noch übernimmt der Veranstalter oder sein Erfüllungsgehilfe eine Obhutspflicht im Sinne der §§ 688 ff. BGB.
 - 1.5. Das Übernachten oder Campieren auf den Parkflächen, insbesondere in Fahrzeugen, ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verweis vom Gelände sowie zur kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeugs führen.
2. Nutzungsberechtigung und Nachweis
- 2.1. Der Zugang zu den ausgewiesenen Parkflächen ist ausschließlich mit einem gültigen, im Vorverkauf erworbenen Parkticket gestattet. Das Parkticket ist beim Einfahren zum Gelände gut lesbar und vollständig – wahlweise in ausgedruckter Form hinter der Windschutzscheibe oder digital auf einem mobilen Endgerät – zur Kontrolle vorzuzeigen.
 - 2.2. Der Besucher ist dafür verantwortlich, dass das elektronische Ticket bei der Zufahrtskontrolle technisch lesbar (ausreichend heller Bildschirm, keine Risse oder Brüche im Display) und vollständig vorzeigbar ist. Eine Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies aufgrund technischer Mängel nicht möglich ist.
 - 2.3. Ein Anspruch auf Einfahrt bei beschädigten, unleserlichen oder nicht vorzeigbaren Tickets besteht nicht. Eine Ersatzbeschaffung vor Ort ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Nichtvorzeigbarkeit des Parktickets, gleich ob in physischer oder elektronischer Form.
3. Haftung des Veranstalters
- 3.1. Die Nutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers. Es handelt sich um eine reine Überlassung von Stellraum; eine Bewachung, Sicherung oder Obhut ist nicht Vertragsgegenstand.
 - 3.2. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - 3.3. Nicht als Erfüllungsgehilfen im haftungsrechtlichen Sinne gelten Dritte (z. B. landwirtschaftliche Hilfskräfte), die im Auftrag oder mit Zustimmung des Veranstalters im Rahmen von wetterbedingten Abschleppmaßnahmen tätig werden. Für deren Verhalten wird keine Haftung übernommen.
 - 3.4. Offensichtliche Schäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungspersonal vor Verlassen des Parkplatzes unverzüglich anzuzeigen. Eine nachträgliche Geltendmachung kann ausgeschlossen sein, wenn dadurch die Prüfung oder Schadensfeststellung unzumutbar erschwert wird.
4. Beschaffenheit und Nutzung der Parkflächen
- 4.1. Dem Besucher ist bekannt, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten Parkflächen um eine naturbelassene Fläche (z. B. Wiese) handelt, die nicht dem Standard befestigter Parkplätze entspricht. Unebenheiten, Weichböden und mangelnde Bodenstabilität sind möglich. Mit der Nutzung erklärt sich der Besucher mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden.
 - 4.2. Bei anhaltendem oder starkem Niederschlag, Hitze, Bodenfrost oder vergleichbaren Witterungsverhältnissen kann es zu erheblichen Einschränkungen bei der Befahrbarkeit, Erreichbarkeit oder Verwendbarkeit der Parkflächen kommen.
- 4.3. Auf den Parkflächen können eingeschränkte Lichtverhältnisse, insbesondere bei Dunkelheit und in den Nachtstunden, herrschen. Der Besucher handelt eigenverantwortlich und hat Mitreisende bzw. Mitfahrende entsprechend vorab zu informieren.
5. Abstellen und Verhalten auf dem Parkplatz
- 5.1. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf durch Markierungen gekennzeichneten oder vom Ordnungspersonal zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Wildes Parken sowie das Abstellen in Rettungswegen oder verkehrsrelevanten Bereichen ist untersagt.
 - 5.2. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass Dritte – insbesondere Nutzer angrenzender Parkplätze – nicht in ihrer Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist aus Gründen der Sicherheit, Verkehrslenkung und Platzoptimierung zwingend Folge zu leisten.
 - 5.3. Fahrzeuge mit erkennbaren sicherheitsrelevanten Mängeln, insbesondere undichten Kraftstoffbehältern, defekten Leitungen oder übermäßiger Öl- oder Kühlwasserverlust, dürfen auf den Parkflächen nicht abgestellt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ordnungspersonals verbindlich.
 - 5.4. Falsch oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge dürfen auf Kosten und Risiko des Fahrzeughalters umgesetzt oder abgeschleppt werden, wenn eine andere Form der Abhilfe nicht möglich oder zumutbar ist.
 - 5.5. Das Ordnungspersonal ist ausschließlich für Kontrolle, Einweisung und Durchsetzung der Parkplatzordnung zuständig. Eine Bewachung oder Obhut über abgestellte Fahrzeuge findet nicht statt.
6. Verhalten und Verbote
- 6.1. Auf dem gesamten Parkplatzgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf ausschließlich im Schritt-Tempo gefahren werden. Rücksichtnahme, Umsicht und ständige Bremsbereitschaft sind jederzeit erforderlich.
 - 6.2. Zur Wahrung von Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz sind insbesondere folgende Handlungen auf dem Parkplatz verboten:
 - 6.2.1. das Verlassen der ausgewiesenen und markierten Fahrwege zum Zwecke der Abkürzung,
 - 6.2.2. das Lagern, Abstellen oder Zurücklassen von Gegenständen jeglicher Art,
 - 6.2.3. das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - 6.2.4. Fahrzeugreinigungen, Instandsetzungen oder Wartungsarbeiten,
 - 6.2.5. das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Straßenzulassung,
 - 6.2.6. das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen mit offensichtlichen technischen Mängeln (insbesondere Ölverlust, defekte Kraftstoffleitungen, undichte Tanks).
 - 6.2.7. Alle von Besuchern verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Beseitigung auf dessen Kosten durchführen zu lassen. Eine zusätzliche Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.
7. Entfernung des Fahrzeugs
- 7.1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten und Risiko des Fahrzeughalters durch ein beauftragtes Unternehmen abschleppen oder umsetzen zu lassen, wenn:
 - 7.1.1. die zulässige Parkzeit wesentlich überschritten wird, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Verlängerung mit dem Veranstalter vereinbart wurde;
 - 7.1.2. das abgestellte Fahrzeug durch technische Mängel, insbesondere Öl- oder Kraftstoffaustritt, eine Gefährdung für Umwelt, Betrieb oder andere Besucher darstellt;
 - 7.1.3. das Fahrzeug nicht (mehr) ordnungsgemäß zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist oder aus

verkehrsrechtlichen Gründen von der Polizei außer Betrieb gesetzt wurde.

- 7.2. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere für Abschleppung, Zwischenlagerung, Reinigung oder Entsorgung, sind vom Fahrzeughalter in vollem Umfang zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche – z. B. wegen Besitzstörung oder Umweltschäden – bleibt ausdrücklich vorbehalten.

TEIL III: Besondere Bestimmungen für die Durchführung und die Teilnahme an Gewinnspielen

1. Teilnahmeberechtigung und Ablauf

- 1.1. Die Dance Planet GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) bietet gelegentlich Online-Gewinnspiele oder Verlosungen an. Die Teilnahme richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen ab 18 Jahren. Minderjährige sind nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 1.3. Die Teilnahme erfolgt durch Erfüllung der jeweils angegebenen Teilnahmebedingungen, insbesondere die vollständige und fristgerechte Beantwortung von Gewinnspielfragen oder die Durchführung einer bestimmten Handlung (z. B. Anmeldung, Kommentar, Social-Media-Aktivität).
- 1.4. Der Teilnehmer ist für die Richtigkeit seiner Angaben – insbesondere E-Mail-Adresse oder Kontaktdaten – selbst verantwortlich. Die fristgerechte Teilnahme wird anhand des elektronischen Eingangsprotokolls bestimmt.
- 1.5. Eine Teilnahme ist nur bei vollständiger und wahrheitsgemäßer Angabe aller personenbezogenen Daten zulässig. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss.

2. Ausschluss von der Teilnahme

- 2.1. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeiter des Veranstalters sowie verbundener Unternehmen, Kooperationspartner und deren Angehörige.
- 2.2. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer vom Gewinnspiel auszuschließen, wenn ein Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder der Versuch technischer oder sonstiger Manipulation vorliegt.
- 2.3. Bei begründetem Verdacht auf unzulässige Einflussnahme, falsche Angaben oder Missbrauchsversuche kann ein Teilnehmer auch nachträglich vom Gewinn ausgeschlossen und ein bereits verbogener Gewinn widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Durchführung und Gewinnabwicklung

- 3.1. Die Gewinner werden vom Veranstalter schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt. Eine Veröffentlichung des Namens des Gewinners auf Social-Media-Kanälen oder der Website erfolgt nur, wenn der Gewinner vorher ausdrücklich eingewilligt hat.
- 3.2. Die zur Gewinnabwicklung erforderlichen Daten dürfen – ausschließlich zu diesem Zweck – an Kooperationspartner weitergegeben werden. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung erfolgt nicht.
- 3.3. Meldet sich ein Gewinner nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Gewinnbenachrichtigung zurück, verfällt der Anspruch und es kann ein Ersatzgewinner ausgelost werden.
- 3.4. Eine Barauszahlung, Umwandlung oder Übertragung des Gewinns ist ausgeschlossen.

4. Vorzeitige Beendigung oder Änderung

- 4.1. Der Veranstalter behält sich vor, das Gewinnspiel jederzeit aus wichtigem Grund zu beenden, auszusetzen oder die Teilnahmebedingungen anzupassen, insbesondere bei technischen Problemen, Manipulationsverdacht oder höherer Gewalt.
- 4.2. Sofern die Beendigung durch schuldhaftes Verhalten eines Teilnehmers verursacht wird, kann der Veranstalter Schadensersatz geltend machen.

TEIL IV: Reservierungsbedingungen für Sonderbereiche beim Festival der Dance Planet GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Reservierungsbedingungen regeln das Zustandekommen, den Inhalt sowie die Abwicklung von Reservierungen für Sonderbereiche auf dem Veranstaltungsgelände der Dance Planet GmbH (nachfolgend "Veranstalter") im Rahmen von Veranstaltungen.
- 1.2. Sonderbereiche im Sinne dieser Bedingungen umfassen räumlich oder organisatorisch abgegrenzte Zonen mit eingeschränktem Zutritt, die für reservierende Gäste bereitgestellt werden (z. B. Stehtischbereiche, Logen, Tribünen).
- 1.3. Mit Abgabe einer Reservierungsanfrage und deren Annahme durch den Veranstalter kommt ein Reservierungsvertrag zustande, auf den diese Bedingungen Anwendung finden. Der Gast erklärt sich mit diesen Bedingungen durch die Reservierung ausdrücklich einverstanden.
- 1.4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dance Planet GmbH sowie die Hausordnung des Veranstaltungsorts in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im Falle widersprüchlicher Regelungen haben die Bestimmungen dieser Reservierungsbedingungen Vorrang für die Sonderbereiche.

2. Reservierungsumfang und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Eine bestätigte Reservierung gewährt dem Reservierenden sowie den im Vorfeld benannten Gruppenmitgliedern das Zutrittsrecht zu einem bestimmten, vom Veranstalter zugewiesenen Sonderbereich. Dieser kann insbesondere einen Stehtisch oder eine ähnliche Ablage- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit umfassen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung, Lage, Ausstattung oder exklusive Nutzung eines bestimmten Tisches besteht nicht.
- 2.2. Der Veranstalter ist berechtigt, aus organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Gründen mehrere Reservierungsgruppen gemeinsam an einem Stehtisch oder innerhalb eines Sonderbereichs unterzubringen, sofern dies nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Die Gäste haben hierbei Rücksicht auf andere Gruppen zu nehmen.
- 2.3. Die Stehtische dienen in erster Linie als Ablagefläche für bestellte Getränke und Flaschen sowie als Treffpunkt für die jeweilige Gruppe. Sie begründen weder einen Anspruch auf Sitzgelegenheiten noch auf einen bestimmten Steh- oder Aufenthaltsplatz innerhalb des Sonderbereichs.
- 2.4. Die tatsächliche Nutzungskapazität der Sonderbereiche richtet sich nach den behördlichen Sicherheitsvorgaben und infrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort. Der Veranstalter ist berechtigt, temporäre Zugangsbeschränkungen zu verhängen, sofern dies aus Kapazitäts-, Sicherheits- oder sonstigen Gründen erforderlich ist, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung entsteht.
- 2.5. Jede Reservierung ist mit einem verbindlichen Mindestumsatz verbunden, dessen Höhe sich je nach Tischkategorie oder Personenzahl richtet und im jeweiligen Reservierungsangebot ausgewiesen wird. Der Mindestumsatz stellt ein pauschales Entgelt für die Reservierung und exklusive Zutrittsberechtigung dar.
- 2.6. Der Mindestumsatz ist vom Reservierenden im Voraus vollständig zu entrichten. Die Zahlung hat bis spätestens zum im Reservierungsangebot genannten Zahlungsziel zu erfolgen. Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Reservierung. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die Reservierung ohne weitere Ankündigung zu stornieren und den reservierten Bereich anderweitig zu vergeben.
- 2.7. Die Reservierung wird erst mit vollständigem Zahlungseingang verbindlich. Eine Reservierungsbestätigung durch den Veranstalter erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Zahlungseingangs.

3. Stornierung und Nichterscheinen

- 3.1. Stornierungen sind schriftlich (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Bei einer Stornierung bis spätestens 14 Kalendertage vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn erfolgt eine Rückerstattung des bereits gezahlten Mindestumsatzes, abzüglich eines pauschalen Aufwandsersatzes in Höhe von 20 % des Mindestumsatzes.
- 3.2. Bei einer Stornierung nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3.1 ist eine Rückerstattung ausgeschlossen. Der gezahlte Mindestumsatz verfällt in vollem Umfang. Gleiches gilt im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung.

- 3.3. Für Reservierungen, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden, ist eine Stornierung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rückerstattung oder Gutschrift erfolgt auch im Falle einer Absage durch den Gast nicht.
 - 3.4. Erscheint der Reservierende oder seine Gruppe ohne vorherige schriftliche Absage („No-Show“) nicht spätestens innerhalb von drei Stunden nach dem offiziellen Veranstaltungsbeginn, verfällt die Reservierung ersatzlos. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, den reservierten Bereich anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz besteht nicht.
 - 3.5. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine gesonderte Mahnung oder Erinnerung auszusprechen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Inanspruchnahme der Reservierung liegt ausschließlich beim Gast.
4. Verbot der gewerblichen Weitergabe von Reservierungen
 - 4.1. Die entgeltliche oder gewerbliche Weitergabe von Reservierungen oder damit verbundenen Zugangsberechtigungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Dies gilt insbesondere für den Weiterverkauf über nicht autorisierte Plattformen oder durch Wiederverkäufer mit Gewinnerzielungsabsicht.
 - 4.2. Zulässig ist ausschließlich die unentgeltliche Weitergabe im privaten Rahmen, sofern:
 - 4.2.1. der neue Nutzer alle Rechte und Pflichten dieser Reservierungsbedingungen übernimmt und
 - 4.2.2. der Veranstalter nicht zuvor schriftlich Widerspruch gegen die Übertragung eingelegt hat, insbesondere wenn ein Hausverbot gegen den neuen Nutzer vorliegt.
 - 4.3. Bei Verstoß gegen dieses Verbot behält sich der Veranstalter das Recht vor:
 - 4.3.1. den Zutritt zur Veranstaltung oder zum Sonderbereich zu verweigern,
 - 4.3.2. die betroffene Reservierung entschädigungslos zu stornieren,
 - 4.3.3. sowie eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 5. Zutrittsverweigerung und Verweis bei Regelverstößen
 - 5.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Gästen trotz bestehender Reservierung den Zutritt zum Veranstaltungsgelände oder zu reservierten Bereichen zu verweigern oder diese vom Gelände zu verweisen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die betroffene Person:
 - 5.1.1. gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder die geltende Hausordnung verstößt,
 - 5.1.2. sich aggressiv, diskriminierend, beleidigend oder anderweitig störend gegenüber anderen Gästen, Personal oder Künstlern verhält,
 - 5.1.3. stark alkoholisiert erscheint oder unter Einfluss verbotener Substanzen steht,
 - 5.1.4. sich weigert, Sicherheitsanweisungen des Ordnungspersonals oder Servicepersonals Folge zu leisten, oder
 - 5.1.5. gegen die Reservierungsbedingungen oder gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt.
 - 5.2. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits entrichteten Mindestumsatzes oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen.
 - 5.3. Die Ausübung des Hausrechts erfolgt durch den Veranstalter oder von ihm beauftragtes Sicherheitspersonal.
 6. Werbung und Promotion im reservierten Bereich
 - 6.1. Jegliche Form von Werbung, Promotion, Verkaufsaktivitäten oder Präsentationen im reservierten Bereich – einschließlich des Anbringens von Bannern, dem Verteilen von Werbematerial oder dem Einsatz gebrandeter Ausstattung – ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.
 - 6.2. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen kommerziellen, politischen, religiösen oder anderweitig ideellen Zwecken dienen.
 - 6.3. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter zum sofortigen Ausschluss der betroffenen Personen aus dem reservierten Bereich oder der gesamten Veranstaltung ohne Anspruch auf Rückerstattung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
7. Service und Leistungen
 - 7.1. Die Gäste im Sonderbereich werden durch vom Veranstalter eingesetztes Servicepersonal direkt am Tisch bedient. Der Umfang des Tischservices richtet sich nach den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten.
 - 7.2. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Getränke- und Speisensortiment kurzfristig anzupassen. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Marken, Sorten oder Verfügbarkeiten. Der Veranstalter bemüht sich jedoch, ein dem Anlass entsprechendes, hochwertiges Angebot bereitzustellen.
 - 7.3. Der Zutritt zu den Sonderbereichen ist ausschließlich Gästen mit gepflegtem Erscheinungsbild und einem angemessenen Verhalten gestattet. Gästen in offensichtlich alkoholisiertem oder unangemessenem Zustand kann der Zutritt verweigert oder die Sonderbereichsnutzung entzogen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des geschulten Service- oder Sicherheitspersonals. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mindestumsatzes besteht in diesen Fällen nicht.
 - 7.4. In den ausgewiesenen Preisen ist kein Trinkgeld enthalten. Trinkgeldzahlungen an das Servicepersonal erfolgen ausschließlich freiwillig und in bar oder per direkter Zahlung. Etwaige Trinkgelder verbleiben in voller Höhe und ohne Abzüge beim jeweiligen Servicepersonal.
 8. Reklamationen und Serviceverfügbarkeit
 - 8.1. Während der Veranstaltung steht im Reservierungsbereich ein Service- und Betreuungsteam für Rückfragen, Reklamationen oder sonstige Anliegen zur Verfügung.
 - 8.2. Etwaige Beanstandungen hinsichtlich der Reservierungsleistung, des Serviceablaufs oder der bereitgestellten Leistungen sind unverzüglich und noch während der Veranstaltung vor Ort beim Personal anzuzeigen, damit eine sofortige Abhilfe möglich ist.
 - 8.3. Nachträgliche Reklamationen, die nicht im Veranstaltungszeitraum vorgebracht wurden, können nicht mehr berücksichtigt werden, sofern die sofortige Anzeige dem Gast zumutbar gewesen wäre.
 9. Abrechnung und Belegausstellung
 - 9.1. Der Mindestumsatz ist ausschließlich während des offiziellen Veranstaltungszeitraums einlösbar. Ein nicht vollständig in Anspruch genommener Betrag verfällt mit dem Ende der Veranstaltung ersatzlos. Eine Auszahlung, Verrechnung oder Übertragung auf andere Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
 - 9.2. Sollte eine unmittelbare elektronische Abrechnung vor Ort – insbesondere aufgrund technischer Einschränkungen (z. B. fehlende Internetverbindung, Ausfall von Kassensystemen oder witterungsbedingte Störungen) – nicht möglich sein, erfolgt eine manuelle Nachbearbeitung gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Abgabenordnung (AO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD).
 - 9.3. In diesen Fällen kann der Gast nach Veranstaltungsende einen offiziellen Bewirtungsbeleg im Sinne des § 14 UStG beim Veranstalter anfordern. Die Anforderung hat binnen sieben Werktagen nach dem Veranstaltungsende per E-Mail an die auf der Veranstaltungswebseite angegebene Kontaktadresse zu erfolgen. Eine spätere Ausstellung ist ausgeschlossen.
 10. Kapazitätsgrenzen und Zutrittsregelung
 - 10.1. Bei Erreichen gesetzlich, behördlich oder sicherheitsrechtlich festgelegter Kapazitätsgrenzen einzelner Sonder- oder Veranstaltungsbereiche behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Zutritt vorübergehend zu regulieren oder zu verwehren, um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten.
 - 10.2. Ein Anspruch auf sofortigen oder uneingeschränkten Zugang besteht in diesen Fällen nicht, sofern der reservierte Bereich während des Veranstaltungszeitraums insgesamt in einem zumutbaren Umfang zur Verfügung steht.

- 10.3. Ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung oder Schadensersatz ist ausgeschlossen, sofern die temporäre Zugangsbeschränkung im Rahmen der Kapazitätssteuerung erforderlich war und der Gesamtcharakter der gebuchten Leistung gewahrt blieb.
11. Verhaltensregeln im Sonderbereich
- 11.1. Aus Sicherheits- und Organisationsgründen ist im Sonderbereich Folgendes ausdrücklich untersagt:
- 11.1.1. Das Entzünden offenen Feuers oder pyrotechnischer Gegenstände;
- 11.1.2. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke;
- 11.1.3. Das eigenständige Aufstellen technischer Geräte, Mobiliar oder Dekorationen ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters;
- 11.1.4. Das Sitzen oder Stehen auf Tischen, Geländern, Abgrenzungen oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- 11.2. Bei Zuwiderhandlungen ist das Veranstaltungs- oder Ordnungspersonal berechtigt, entsprechende Personen aus dem Sonderbereich zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts oder des geleisteten Mindestumsatzes besteht in diesen Fällen nicht.
12. Verlust und Missbrauch von Zugangsbändern
- 12.1. Für verlorene, beschädigte oder in missbräuchlicher Weise weitergegebene Zugangsbänder, Tickets oder sonstige Zutrittsnachweise übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Besucher ist verpflichtet, diese gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Nutzung zu sichern.
- 12.2. Ein Ersatz von Zutrittsnachweisen kann ausschließlich in Ausnahmefällen und nur gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Zahlungsbestätigung, Identitätsnachweis) erfolgen. Die Entscheidung über einen Ersatz liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters.
- 12.3. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht, insbesondere wenn der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung besteht oder eine sichere Zuordnung des Zutrittsnachweises nicht möglich ist.
13. Höhere Gewalt / Rücktritt durch den Veranstalter
- 13.1. Sollte die Durchführung der Veranstaltung oder der reservierten Sonderbereiche infolge höherer Gewalt – wie Naturkatastrophen, Pandemien, behördlichen Anordnungen, Stromausfällen, Sicherheitsbedenken oder vergleichbaren unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen – ganz oder teilweise unmöglich, unzumutbar oder erheblich erschwert werden, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Veranstaltung abzusagen.
- 13.2. Im Falle eines vollständigen Ausfalls der Veranstaltung besteht ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung ausschließlich in Höhe des nicht verbrauchten Mindestumsatzes. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Anreise-, Übernachtungs- oder sonstige Nebenkosten, sind ausgeschlossen.
- 13.3. Wird lediglich die Nutzung des reservierten Bereichs eingeschränkt, ohne dass die Gesamtveranstaltung entfällt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, sofern dem Gast der Zutritt zu einem gleichwertigen Bereich gewährt oder der Mindestumsatz anderweitig eingelöst werden kann.
- TEIL V: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Food-Stände auf Veranstaltungen der Dance Planet GmbH**
1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand
- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der Dance Planet GmbH, (nachfolgend „Veranstalter“) und natürlichen oder juristischen Personen, die auf Veranstaltungen des Veranstalters einen gastronomischen Verkaufsstand betreiben (nachfolgend „Standbetreiber“). Die AGB gelten auch für alle Folge- und Zusatzvereinbarungen sowie etwaige zukünftige Veranstaltungen desselben Veranstalters, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich befristete Nutzung eines durch den Veranstalter zugewiesenen Standplatzes auf dem Veranstaltungsgelände zur Abgabe von zubereiteten oder verzehrfertigen Speisen an Besucher der Veranstaltung. Der Verkauf von Getränken, insbesondere alkoholischer oder abgepackter Getränke, ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall genehmigt. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht nicht.
- 1.3. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Beschränkungen, insbesondere durch den nicht genehmigten Verkauf von Getränken, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Betrieb des Standes mit sofortiger Wirkung zu untersagen, den Vertrag außerordentlich zu kündigen sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für Umsatzeinbußen des Veranstalters oder von Partnerständen infolge der Zuwiderhandlung.
- 1.4. Soweit in diesen AGB Regelungen getroffen werden, die über die gesetzlich zwingenden Vorschriften hinausgehen (z. B. Hygiene, Verkehrssicherungspflichten), stellen diese Nebenpflichten dar, deren Verletzung ebenfalls eine fristlose Kündigung durch den Veranstalter rechtfertigen kann.
2. Vertragsabschluss und Standzuweisung
- 2.1. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Standbetreiber kommt ausschließlich durch die schriftliche Annahmeerklärung des Veranstalters (z. B. per E-Mail, postalisch oder digitalem System) zustande. Diese erfolgt auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars, das der Standbetreiber fristgerecht einzureichen hat. Der Standbetreiber ist bis zur Annahme durch den Veranstalter an sein Angebot gebunden (§ 145 BGB).
- 2.2. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung organisatorischer, sicherheitsrelevanter und technischer Anforderungen. Wünsche des Standbetreibers hinsichtlich der Lage, Größe oder Ausrichtung des Standplatzes werden – soweit möglich – berücksichtigt, begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- 2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder außerordentlich zu kündigen, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass wesentliche Angaben des Standbetreibers im Anmeldeformular oder in begleitenden Dokumenten unvollständig, unrichtig oder irreführend waren, insbesondere hinsichtlich der Art des Angebots, des Strombedarfs oder der Gewerbeanmeldung.
- 2.4. Ein Anspruch auf Teilnahme oder auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht auch bei mehrmaliger Teilnahme in der Vergangenheit nicht. Die Teilnahmeentscheidung für jede Veranstaltung trifft der Veranstalter allein nach Verfügbarkeit, Sicherheitsaspekten, Marktvielfalt und Gesamtbild.
3. Verbot der Untervermietung und unbefugten Überlassung
- 3.1. Der zugewiesene Standplatz ist ausschließlich zur Nutzung durch den vertraglich registrierten Standbetreiber bestimmt. Eine vollständige oder teilweise Überlassung, Weitergabe, Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte – gleich ob juristische oder natürliche Personen – ist ausdrücklich untersagt, sofern keine vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Veranstalters erteilt wurde.
- 3.2. Dies gilt insbesondere für:
- 3.2.1. die Mitbenutzung durch andere Unternehmen, Marken oder Personen,
- 3.2.2. den eigenständigen Verkauf oder die Werbung Dritter,
- 3.2.3. die Verwendung des Standplatzes für andere als die vereinbarten Waren oder Dienstleistungen.
- 3.3. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt den Veranstalter zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags sowie zur Räumung und Sperrung des Standplatzes auf Kosten des Standbetreibers. Eine Rückerstattung der Standmiete oder sonstiger bereits geleisteter Zahlungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.4. Der Veranstalter behält sich in einem solchen Fall die Geltendmachung vertraglicher Schadensersatzansprüche, insbesondere für entgangene Einnahmen oder Reputationsschäden, ausdrücklich vor. Dies umfasst auch pauschalierte Vertragsstrafen, sofern im Einzelfall vereinbart.

- 3.5. Der Standbetreiber haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die durch unbefugte Dritte auf dem Standplatz verursacht werden, einschließlich etwaiger Verstöße gegen Sicherheits-, Hygiene- oder gewerberechtliche Vorschriften.
4. Kein Anspruch auf Exklusivität
- 4.1. Der Standbetreiber erkennt ausdrücklich an, dass kein Anspruch auf Exklusivität für bestimmte Produktgruppen, Speisen, Zubereitungsarten oder Marken besteht. Insbesondere ist der Veranstalter berechtigt, weitere Standbetreiber mit vergleichbarem oder identischem Warenangebot zuzulassen, ohne dass hieraus Ansprüche auf Preisreduktion, Vertragsrücktritt oder Schadensersatz entstehen.
- 4.2. Eine Exklusivität, Alleinvertretung oder Sortimentsbindung gilt nur bei schriftlicher, ausdrücklicher und individualvertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter. Eine solche muss vor Veranstaltungsbeginn rechtsverbindlich dokumentiert sein. Einseitige Angaben oder Wünsche im Anmeldeformular begründen keinen rechtlichen Anspruch.
- 4.3. Der Veranstalter bemüht sich, das Gesamtangebot der Veranstaltung ausgewogen und vielfältig zu gestalten, ist jedoch nicht verpflichtet, Produktüberschneidungen zu vermeiden. Der Standbetreiber hat eigenständig für ein konkurrenzfähiges Angebot, angemessene Präsentation und Servicequalität Sorge zu tragen.
5. Nutzung von Musik / GEMA-Pflichten
- 5.1. Die öffentliche Wiedergabe von Musik, gleich ob live oder von Tonträgern (z. B. über Lautsprecher, Musiksysteme oder digitale Endgeräte), ist grundsätzlich genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und kann gebührenpflichtig gegenüber Verwertungsgesellschaften wie der GEMA oder der GVL sein.
- 5.2. Der Standbetreiber ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Anmeldung und Lizenzierung etwaiger Musiknutzungen im Rahmen seines Standbetriebs. Dies umfasst insbesondere:
- 5.2.1. die eigenständige Anmeldung bei der GEMA,
- 5.2.2. die fristgerechte Entrichtung aller anfallenden Gebühren,
- 5.2.3. die Einhaltung aller diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen.
- 5.3. Der Veranstalter übernimmt weder die Anmeldung noch die Zahlung oder Abwicklung von urheberrechtlichen Gebühren für Musiknutzungen der Standbetreiber. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für die unterlassene Anmeldung, fehlende Lizenzierung oder daraus resultierende Rechtsfolgen.
- 5.4. Der Standbetreiber verpflichtet sich, dem Veranstalter auf dessen Verlangen jederzeit schriftliche Nachweise über die ordnungsgemäße Anmeldung und Lizenzierung der Musikwiedergabe (z. B. GEMA-Bestätigung) vorzulegen
- 5.5. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt der Standbetreiber den Veranstalter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter – insbesondere der GEMA – vollumfänglich auf erstes Anfordern frei. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Musikwiedergabe zu untersagen oder im Wiederholungsfall den Standbetrieb einzustellen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nicht.
6. Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen
- 6.1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, sämtliche Anordnungen und Vorgaben des Veranstalters sowie der zuständigen Ordnungs-, Gesundheits-, Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsbehörden unverzüglich und vollständig umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Einhaltung von Flucht- und Rettungswegen, Brandschutz, Hygienevorgaben sowie pandemie- oder witterungsbedingte Schutzvorgaben.
- 6.2. Sicherheitsdienste und vom Veranstalter eingesetzte Fachkräfte (z. B. Brandschutzbeauftragte oder Hygienebeauftragte) sind berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs erforderlich sind. Ihren Anweisungen ist ebenfalls Folge zu leisten.
- 6.3. Werden durch den Standbetreiber oder dessen Personal sicherheitsrelevante Anordnungen nicht befolgt oder Verstöße festgestellt, ist der Veranstalter berechtigt, den Betrieb des Standes vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen. Eine Rückerstattung der Standmiete oder sonstiger Zahlungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn durch die Betriebseinstellung Umsatzausfälle entstehen.
- 6.4. Sofern durch sicherheitswidriges Verhalten des Standbetreibers Schäden an Personen, Sachen oder dem Veranstaltungsbetrieb entstehen, behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor, zivil- und strafrechtliche Ansprüche, einschließlich etwaiger Regressforderungen von Dritten, geltend zu machen.
- 6.5. Der Standbetreiber stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Mitarbeitenden mit den einschlägigen Sicherheitsvorgaben vertraut sind und diese umsetzen können. Die Verantwortung für die Einhaltung obliegt ausschließlich dem Standbetreiber.
7. Zugangskontrollen und Akkreditierung
- 7.1. Der Zutritt zum Veranstaltungs- und Backstagegelände ist für Standbetreiber, deren Mitarbeitende sowie sonstige Beauftragte nur mit vorher durch den Veranstalter erteilter personalisierter Akkreditierung gestattet. Diese ist während der gesamten Anwesenheit sichtbar zu tragen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.
- 7.2. Die Anzahl der zur Akkreditierung zugelassenen Personen pro Stand wird durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der Standgröße, Sicherheitsvorgaben und infrastrukturellen Rahmenbedingungen festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Akkreditierungen besteht nicht.
- 7.3. Die Akkreditierung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe, ein Tausch oder das Zurverfügungstellen der Akkreditierung an Dritte – insbesondere an nicht gemeldetes oder externes Personal – ist ausdrücklich untersagt. Bei Verstoß kann die Akkreditierung entzogen und der Zutritt dauerhaft verweigert werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.
- 7.4. Verlorene, beschädigte oder missbräuchlich verwendete Akkreditierungen können nur gegen schriftlichen Antrag und nach individueller Prüfung durch den Veranstalter ersetzt werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- 7.5. Der Veranstalter behält sich vor, Akkreditierungen aus wichtigem Grund auch nachträglich zu widerrufen, insbesondere bei Verstößen gegen Sicherheitsauflagen, Hausrecht, die geltenden AGB oder behördliche Anordnungen.
- 7.6. Die Standbetreiber verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden vorab über alle geltenden Zutrittsregelungen, Sicherheitsvorgaben und Verhaltenserwartungen zu informieren. Für das Verhalten und die ordnungsgemäße Nutzung der Akkreditierung durch das von ihm eingesetzte Personal haftet ausschließlich der Standbetreiber.
8. Standgröße, Aufbau- und Abbauvorgaben
- 8.1. Die im Anmeldeformular angegebene Standgröße einschließlich Verkaufsfläche, Lagerfläche und ggf. geplanter Außenbereiche (z. B. Sonnenschirme, Dekoration, Gasflaschenlager) ist verbindlicher Bestandteil des Vertrags. Eine Ausdehnung oder anderweitige Flächenüberschreitung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig und kann zur sofortigen Entfernung nicht genehmigter Teile oder zur Kündigung aus wichtigem Grund führen.
- 8.2. Der Aufbau des Standes darf nur innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Aufbauzeiten erfolgen. Diese werden dem Standbetreiber rechtzeitig mitgeteilt. Der Stand muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit sein. Ein verspäteter Aufbau kann zur Ablehnung der Teilnahme führen, ohne dass hieraus Rückerstattungsansprüche entstehen.
- 8.3. Ein Abbau des Standes vor dem offiziell durch den Veranstalter kommunizierten Veranstaltungsende ist ausnahmslos untersagt, es sei denn, eine ausdrückliche schriftliche Ausnahmegenehmigung liegt vor. Zuwiderhandlungen können mit Vertragsstrafen oder Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen geahndet werden.
- 8.4. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Dabei sind insbesondere:
- 8.4.1. die geltenden Brandschutz- und Fluchtwegregelungen,
- 8.4.2. die verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Behörden,
- 8.4.3. sowie die Vorgaben des Veranstaltungsschutz- und Sicherheitskonzepts zu beachten.

- 8.5. Für alle Auf- und Abbauarbeiten gelten die allgemeinen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen, Stände, Einrichtungen oder Versorgungsleitungen gefährdet werden. Etwaige durch unsachgemäße Arbeiten verursachte Schäden sind vom Standbetreiber zu ersetzen.
9. Betrieb, Hygiene und behördliche Genehmigungen
- 9.1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle für den Betrieb seines gastronomischen Angebots erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beantragen, zu erhalten und während der gesamten Veranstaltungsdauer mitzuführen. Dazu gehören insbesondere:
- 9.1.1. eine gültige Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO),
- 9.1.2. ein Nachweis der Schulung gemäß § 43 IfSG (Belehrung über Tätigkeitsverbote und Hygieneregeln),
- 9.1.3. ein Hygienekonzept nach LMHV bzw. HACCP-Richtlinien,
- 9.1.4. sowie ggf. weitere behördliche Zulassungen (z. B. mobile Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung für Anhänger/Container).
- 9.2. Der Standbetreiber verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller einschlägigen lebensmittel-, gewerbe-, umwelt- und hygienerechtlichen Vorschriften. Dazu zählen insbesondere:
- 9.2.1. die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV),
- 9.2.2. die EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
- 9.2.3. die Vorgaben der zuständigen Lebensmittelüberwachung, Gewerbeaufsicht und Feuerwehr.
- Sämtliche für den Betrieb und die Kontrolle relevanten Dokumente (z. B. Personalschulungen, Kontrollberichte, Reinigungsnachweise, Temperaturprotokolle) sind am Stand mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollorgane des Veranstalters oder der zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.
- 9.3. Der Standbetreiber sorgt dafür, dass alle eingesetzten Mitarbeiter ebenfalls über die erforderlichen Kenntnisse, Schulungen und Bescheinigungen verfügen und sich während des Einsatzes an geltende Hygieneregeln und Arbeitsvorschriften halten.
- 9.4. Bei Beanstandungen durch zuständige Behörden (z. B. Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Ordnungsamt) oder durch den Veranstalter, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung darstellen, ist der Veranstalter berechtigt, den Standbetrieb vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen. In diesem Fall hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte oder Entschädigung.
- 9.5. Der Standbetreiber haftet in vollem Umfang für Schäden, Kosten oder behördliche Maßnahmen, die aus Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Vereinbarung resultieren.
10. Lebensmittelhygiene, Rückverfolgbarkeit und Verfallsdaten
- 10.1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, ausschließlich einwandfreie, frische und für den Verzehr geeignete Lebensmittel anzubieten. Der Umgang mit Lebensmitteln hat in voller Übereinstimmung mit den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie den entsprechenden nationalen Kontrollrichtlinien zu erfolgen.
- 10.2. Alle eingesetzten Lebensmittel müssen ordnungsgemäß gelagert, nach den jeweiligen Temperaturvorgaben gekühlt bzw. warmgehalten und bei Kontrollen durch Behörden oder den Veranstalter lückenlos rückverfolgbar sein. Verpackte Produkte müssen mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum versehen sein. Die entsprechenden Etiketten sind jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 10.3. Der Verkauf oder die Lagerung von:
- 10.3.1. abgelaufenen Lebensmitteln,
- 10.3.2. Produkten mit nicht lesbarem oder fehlendem Haltbarkeitsdatum,
- 10.3.3. oder nicht rückverfolgbaren Waren (z. B. ohne Lieferschein, Etikett, Nachweis der Herkunft)
- ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt auch für Ware, deren Sinnesprüfung (Aussehen, Geruch, Konsistenz) Zweifel an der Verkehrsfähigkeit begründet.
- 10.4. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Veranstalter zur:
- 10.4.1. sofortigen Schließung des betroffenen Standes (auch temporär),
- 10.4.2. ggf. dauerhaften Vertragsbeendigung ohne Entschädigung,
- 10.4.3. Anzeige bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde.
- 10.5. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Ansprüchen frei, die Dritte oder Behörden infolge von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Pflichten geltend machen. Dies gilt insbesondere für gesundheitliche Beeinträchtigungen, Produkthaftungsansprüche oder behördlich angeordnete Maßnahmen.
11. Besondere Regelungen zu Lebensmitteln, Hygiene und Abfall
- 11.1. Verbot bestimmter Lebensmittel und Zubereitungen
- Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Geruchsemissionen sowie zur Gewährleistung eines hygienischen Betriebsablaufs ist der Verkauf oder die Ausgabe folgender Speisen und Zubereitungsformen auf dem Veranstaltungsgelände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt:
- 11.1.1. leicht verderbliche Lebensmittel ohne durchgehende Kühlkette unter +7 °C,
- 11.1.2. rohe tierische Produkte (z. B. Mett, rohes Ei) ohne Pasteurisierung oder thermische Behandlung,
- 11.1.3. Fischprodukte bei Lufttemperaturen über 25 °C ohne mobile Kühlung nach DIN-Norm,
- 11.1.4. offene Speisen oder Getränke, die unbeaufsichtigt ausgestellt werden,
- 11.1.5. geruchsintensive Zubereitungen (z. B. frittierte Fischwaren, Knoblauchmarinaden), wenn sie zu Belästigungen angrenzender Stände führen.
- 11.2. Müllvermeidung, Trennung und Entsorgung
- Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle während der Veranstaltungsdauer laufend und fachgerecht zu entsorgen. Dazu zählen:
- 11.2.1. getrennte Erfassung von Speiseresten, Verpackungsmaterialien, Öl-/Fettabfällen und Glas,
- 11.2.2. Verwendung von biologisch abbaubaren oder recyclingfähigen Verpackungen gemäß VerpackG,
- 11.2.3. keine Lagerung oder Ablage von Müllsäcken außerhalb des Standbereichs,
- 11.2.4. Nutzung der vom Veranstalter gestellten Entsorgungsstellen zu den jeweils festgelegten Zeiten.
- 11.3. Die Nichtbeachtung der Mülltrennpflichten berechtigt den Veranstalter zur Erhebung einer pauschalen Reinigungs- oder Entsorgungsgebühr von bis zu 250 €, unabhängig von weitergehenden Schadenersatzansprüchen.
- 11.4. Verpflichtung zur Dokumentation und Vorlage auf Verlangen
- Der Standbetreiber hat folgende Unterlagen jederzeit in aktueller Fassung am Einsatzort aufzubewahren und auf Verlangen dem Veranstalter oder der zuständigen Behörde vorzuzeigen:
- 11.4.1. HACCP-Konzept oder betriebliche Eigenkontrollpläne,
- 11.4.2. Schulungsnachweise gemäß IfSG (§ 43) und LMHV,
- 11.4.3. Reinigungskalender und Temperaturprotokolle,
- 11.4.4. ggf. Transportnachweise für Fleisch, Kühlgut oder Abfallstoffe.

- 11.5. Vertragsstrafe bei schweren Verstößen
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen lebensmittel-, hygienerechtliche oder umweltbezogene Pflichten ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 1.000 € je Einzelfall zu erheben. Unbeschadet davon bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung und Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzforderungen.
12. Ton-, Geräusch- und Geruchsemissionen
- 12.1. Der Betrieb von Ton-, Lautsprecher- oder Musikanlagen sowie von besonders geruchsintensiven Zubereitungs- oder Betriebsanlagen (z. B. Grills, Fritteusen, Räuchergeräte) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (z. B. Lautstärkebegrenzung, Betriebszeiten).
- 12.2. Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle zumutbaren technischen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine unzumutbare Belästigung anderer Teilnehmer, Besucher oder Anwohner durch Lärm oder Gerüche zu vermeiden, insbesondere:
- 12.2.1. Einhaltung der zulässigen Lautstärke (max. 60 dB(A) am Rand des Standes, sofern nicht anders genehmigt),
- 12.2.2. Vermeidung von dauerhaften Geruchsentwicklungen,
- 12.2.3. Verwendung emissionsarmer Betriebsmittel (z. B. Gas statt Kohle, Abzugssysteme, geschlossene Bratflächen).
- 12.3. Der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, jederzeitige Kontrollen durchzuführen. Bei Beanstandungen kann der Veranstalter ohne weitere Nachfrist:
- 12.3.1. die sofortige Unterlassung der betreffenden Emissionsquelle verlangen,
- 12.3.2. technische oder zeitliche Einschränkungen anordnen oder
- 12.3.3. im Wiederholungsfall oder bei Uneinsichtigkeit den vollständigen Betriebsstopp des Standes aussprechen.
- 12.4. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren oder Entschädigung im Falle einer Einschränkung oder Stilllegung besteht nicht. Der Standbetreiber trägt alle Kosten für eventuelle Maßnahmen zur Nachbesserung, sowie alle Schäden, die durch eine Missachtung dieser Klausel entstehen (z. B. Bußgelder, Beschwerden, Regressansprüche Dritter).
- 12.5. Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der örtlichen Lärmschutz- und Geruchsimmissionsvorschriften. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Emissionen aus seinem Betrieb vollständig frei.
13. Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitspflichten
- 13.1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Geschäftsbetrieb auf dem Veranstaltungsgelände unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten durchzuführen. Dies umfasst insbesondere die Vermeidung unnötiger Emissionen, die Abfallvermeidung und den Einsatz ressourcenschonender Materialien.
- 13.2. Insbesondere gelten folgende Vorgaben:
- 13.2.1. Einwegplastik, Styropor, Aluminium- und sonstige nicht biologisch abbaubare Verpackungen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, deren Einsatz ist nachweislich aus hygienischen oder technischen Gründen zwingend erforderlich.
- 13.2.2. Mehrweg- oder kompostierbare Verpackungen, Holzbesteck, recycelbare Becher oder biologisch abbaubare Trägermaterialien sind, soweit verfügbar, zu bevorzugen.
- 13.2.3. Getränke dürfen nur in Mehrweg- oder Pfandbechern ausgegeben werden, sofern keine Ausnahmegenehmigung des Veranstalters vorliegt.
- 13.3. Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Umweltstandards durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, hierbei uneingeschränkt mitzuwirken.
- 13.4. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter
- 13.4.1. die Nutzung einzelner Materialien untersagen,
- 13.4.2. eine Vertragsstrafe von bis zu 500 € je Verstoß verhängen sowie
- 13.4.3. im Wiederholungsfall oder bei grobem Verstoß den sofortigen Ausschluss vom Veranstaltungsgelände aussprechen.
- 13.5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Standbetreiber zur Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Umwelt-, Abfall- und Immissionsschutzrecht, insbesondere nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV). Etwaige Rücknahmepflichten für Verpackungen sind eigenständig zu erfüllen.
- 13.6. Die Umsetzung nachhaltiger Betriebsweisen kann durch den Veranstalter positiv hervorgehoben und in der Kommunikation zur Veranstaltung berücksichtigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
14. Strom-, Wasser- und Technikversorgung
- 14.1. Technische Versorgung und Vertragsgrundlage
- Die Versorgung mit Strom, Wasser und ggf. weiteren Medien erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der im Anmeldeformular angegebenen Anforderungen und durch den Veranstalter bereitgestellten Anschlusspunkte. Änderungen oder Erweiterungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Eine nicht genehmigte Mehrnutzung oder Fehlschluss kann zur sofortigen Trennung vom Versorgungsnetz führen. Die daraus entstehenden Schäden oder Einschränkungen gehen vollständig zu Lasten des Standbetreibers.
- 14.2. 6.2 Anforderungen an elektrische Geräte und Installationen
- Alle verwendeten elektrischen Anlagen und Geräte müssen den einschlägigen technischen Normen (insb. DIN VDE, DGUV Vorschrift 3) entsprechen und regelmäßig geprüft worden sein. Verlängerungskabel, Steckverbindungen, Geräte und Sicherungen sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Elektrofachkraft ist berechtigt, vor und während der Veranstaltung sicherheitstechnische Überprüfungen durchzuführen. Die Vorlage aktueller Prüfprotokolle (z. B. E-Check) kann verlangt werden.
- 14.3. Wasserentnahme, Abwasser und Hygiene
- Wasseranschlüsse dürfen ausschließlich zur Speisenzubereitung, Reinigung und nach hygienerechtlichen Vorgaben genutzt werden. Der unsachgemäße Anschluss, die Abnahme von Wasser außerhalb zugewiesener Zeiten oder das Einleiten von Abwasser in nicht vorgesehene Systeme (z. B. Regenrinnen, Erdreich) sind verboten und führen zu sofortiger Sperrung des Anschlusses.
- 14.4. Haftungsausschluss bei Versorgungsstörungen
- Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen, Ausfälle oder Schwankungen der Versorgung mit Strom, Wasser oder anderen Medien, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, technischen Defekten oder behördlich angeordneten Abschaltungen.
- 14.5. Notstrom und Eigenversorgung
- Der Betrieb eigener Stromaggregate (z. B. Diesel- oder Benzingeneratoren) ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Veranstalter hat dem schriftlich zugestimmt und alle einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Lärmschutzauflagen werden eingehalten. Offene Kabel, laute Aggregate oder unsachgemäße Aufstellung führen zur sofortigen Stilllegung.
- 14.6. Brandschutztechnische Anforderungen
- Bei Verwendung elektrischer Kochgeräte, Warmhalteplatten oder anderer hitzezeugender Technik sind hitzebeständige Unterlagen und ein ausreichend dimensionierter Feuerlöscher (mind. 6 kg ABC oder F-Klasse) gut sichtbar bereitzuhalten. Der Betrieb gasbetriebener Geräte (z. B. Gaskocher, Heizer) ist nur nach schriftlicher Genehmigung und unter Nachweis der Dichtheitsprüfung nach TRF 2021 erlaubt.

15. Abfallentsorgung, Reinigung und Umweltschutz
- 15.1. Pflichten zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung
- Der Standbetreiber ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen seines Betriebs anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie kommunalen Entsorgungssatzungen – fachgerecht zu trennen und ausschließlich in die vom Veranstalter zugewiesenen, beschrifteten Sammelbehältnisse einzufüllen. Eine unsachgemäße Entsorgung, insbesondere außerhalb dieser Behälter oder durch Ablagerung am Stand, ist untersagt und wird kostenpflichtig geahndet.
- 15.2. Verantwortung für Sauberkeit und Reinigungspflicht
- Der zugewiesene Standplatz ist jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und spätestens bis zum vereinbarten Abbaupunkt vollständig und besenrein zu übergeben. Dies schließt die Umgebung des Standes (z. B. Gehbereiche, Rückwände, Servicezonen) ausdrücklich mit ein. Nicht entfernte Verunreinigungen, Speisereste, Verpackungsmaterialien oder Dekorationen werden auf Kosten des Standbetreibers durch den Veranstalter entfernt. Die entstehenden Reinigungskosten werden pauschal mit 150 € je angefangene Reinigungseinheit oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 15.3. Umgang mit Altöl, Fetten, Reinigungs- und Gefahrstoffen
- Altöle, Frittierfette, Reinigungsmittel sowie sonstige umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe dürfen unter keinen Umständen in das Erdreich, Abwasser, die Kanalisation oder auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Derartige Stoffe sind in eigenen, dafür zugelassenen Behältern zu sammeln und vom Standbetreiber auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei einem Verstoß haftet der Standbetreiber in vollem Umfang für daraus entstehende Schäden, behördliche Auflagen oder Entsorgungskosten.
- 15.4. Nachträgliche Entsorgungspflichten und Pfandmaterialien
- Sofern nach Veranstaltungsende zurückgelassene Materialien, Abfälle, Verpackungen oder Rückstände (z. B. Einwegverpackungen, nicht abgeholte Mietgegenstände) festgestellt werden, ist der Veranstalter berechtigt, diese zu Lasten des Standbetreibers zu entfernen oder kostenpflichtig einlagern zu lassen. Dies gilt auch für vergessene Fässer, Gasflaschen, Pfandkisten oder Leergut.
- 15.5. Umwelt- und Immissionsschutz
- Der Standbetreiber verpflichtet sich zur umweltschonenden Arbeitsweise. Dazu zählt insbesondere die Vermeidung unnötiger Lärm-, Licht-, Geruchs- und Rauchbelastung sowie die sparsame Verwendung von Wasser, Strom und Reinigungsmitteln. Das Aufstellen von Müllfängern, Windschutzmaßnahmen oder Trennsystemen kann vom Veranstalter verpflichtend vorgegeben werden.
16. Gestaltung des Standes und Werbemaßnahmen
- 16.1. Erscheinungsbild und Gestaltungspflicht
- Der Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Verkaufsstand in einem sauberen, optisch ansprechenden und ordnungsgemäßen Zustand zu errichten und während der gesamten Veranstaltungsdauer so zu betreiben. Konstruktion, Ausstattung und Dekoration müssen den allgemeinen Anforderungen an Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz genügen. Politische, religiöse, diskriminierende, sittenwidrige, sexualisierte oder anderweitig polarisierende Inhalte oder Gestaltungen – insbesondere in Form von Symbolen, Aufdrucken, Musik oder sonstigen Darstellungsformen – sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.
- 16.2. Werbung, Promotion und Sponsoring
- Jegliche werblichen Maßnahmen über den regulären Verkaufsbetrieb hinaus – insbesondere die Anbringung von Werbebannern, Displays, Leuchtreklame, das Verteilen von Flyern oder Give-aways, das Aufstellen von Roll-Ups, beachflags oder Promotion-Ständen – sind ausschließlich nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter gestattet. Dies gilt ebenso für sichtbare Hinweise auf Sponsoren, Kooperationspartner, Marken oder Dritte. Der Veranstalter kann eine Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn der Werbeinhalt
- oder die Werbeform als störend, rechtswidrig oder unangemessen bewertet wird.
- 16.3. Werbung im Umfeld der Veranstaltung
- Werbliche Aktivitäten im öffentlichen oder privaten Umfeld der Veranstaltung (z. B. Zufahrtswege, Parkflächen, angrenzende Straßen, Gehwege oder Haltestellen) sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung strikt untersagt. Dies gilt auch für kurzfristige Aktionen durch Dritte, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Standbetreibers handeln. Der Standbetreiber haftet in diesen Fällen auch für das Verhalten beauftragter Dienstleister oder Promotionkräfte.
- 16.4. Rechtsfolgen bei Verstößen
- 16.5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen ist der Veranstalter berechtigt, den sofortigen Abbau des Werbematerials sowie den Ausschluss des Standbetreibers vom Veranstaltungsgelände anzuordnen. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Dies umfasst insbesondere behördliche Auflagen, Reinigungs- und Rückbaukosten sowie Ersatzansprüche von Sponsoren oder Dritten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Standgebühren besteht in diesen Fällen nicht.
17. Nutzung von Marken, Logos und Social Media
- 17.1. Markenschutz und Rechte Dritter
- Alle Namen, Marken, Logos, Gestaltungen, Claims und sonstige Kennzeichen des Veranstalters („Dance Planet GmbH“) sowie verbundener Projekte und Events sind rechtlich geschützt und dürfen vom Standbetreiber nur mit ausdrücklicher vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Veranstalters genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Werbematerialien, Online-Auftritte, Produktverpackungen, Kleidung, Speisekarten oder sonstige Außenwirkungen.
- 17.2. Logo- und Kennzeichenverwendung
- Die Verwendung von Veranstaltungslogos, grafischen Elementen oder Markenbezeichnungen (z. B. „Dance Planet“, „Mainstage“, „Foodcourt“, etc.) durch Standbetreiber ist ohne schriftliche Vereinbarung unzulässig. Bei genehmigter Nutzung dürfen Logos nur in der zur Verfügung gestellten Originalversion und gemäß den gestalterischen Vorgaben (z. B. Styleguide oder CI-Richtlinien) verwendet werden. Eine Veränderung oder Verfremdung ist nicht gestattet.
- 17.3. Social Media & Online-Kommunikation
- Die Bewerbung des eigenen Standes oder Angebots über Social Media (z. B. Instagram, TikTok, Facebook, YouTube) ist zulässig, soweit:
- 17.3.1. die Inhalte keinen offiziellen Veranstaltungscharakter vortäuschen,
- 17.3.2. der Veranstalter nicht als Partner, Unterstützer oder Veranstalter dargestellt wird,
- 17.3.3. keine markenrechtlich geschützten Kennzeichen ohne Genehmigung verwendet werden.
- Posts, Stories oder Werbevideos, in denen Veranstaltungsinhalte (z. B. Bühne, Markenkennzeichen, Ticketpreise, offizielle Sponsoren oder organisatorische Abläufe) in kommerziellem Zusammenhang veröffentlicht werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den Veranstalter. Dies gilt insbesondere für Influencer-Kooperationen, bezahlte Posts oder Inhalte mit Produktplatzierungen.
- 17.4. Rechtsfolgen bei Missbrauch
- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelungen kann der Veranstalter Unterlassung und gegebenenfalls Schadensersatz geltend machen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Standbetreiber von der Teilnahme auszuschließen und/oder rechtliche Schritte wegen Verletzung von Marken-, Wettbewerbs- oder Persönlichkeitsrechten einzuleiten.
18. Haftung und Versicherung
- 18.1. Haftung des Veranstalters
- Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder

- Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter auch für einfache Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 18.2. Ausschluss der Obhutspflichten
- Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten hinsichtlich der Stände, Geräte, Waren oder sonstigen eingebrachten Gegenstände des Standbetreibers. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Dritte, Wetterereignisse, Stromausfall, Feuer oder Vandalismus.
- 18.3. Haftung des Standbetreibers
- Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Beauftragte oder durch von ihm genutzte Technik, Fahrzeuge, Aufbauten oder Waren verursacht werden. Er trägt das Risiko für sämtliche eingebrachten Gegenstände.
- 18.4. Verkehrssicherungspflicht
- Der Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Verkaufsstand einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen und der unmittelbaren Umgebung in einem verkehrssicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu halten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten. Dazu gehört insbesondere, aber nicht abschließend:
- 18.4.1. die sichere Verlegung und Abdeckung von Kabeln und Leitungen,
- 18.4.2. die standsichere Befestigung von Aufbauten, Zelten, Planen und Dekorationen,
- 18.4.3. die Absicherung von Koch-, Grill- und Wärmegeräten (inkl. Fettbrandprävention),
- 18.4.4. die Vermeidung von Stolper-, Rutsch- oder Sturzgefahren (z. B. bei Nässe, unebenem Boden),
- 18.4.5. die ordnungsgemäße Lagerung von Gefahrstoffen und Betriebsmitteln.
- Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei erkennbaren Mängeln oder Gefährdungen den Betrieb bis zur ordnungsgemäßen Nachbesserung zu untersagen.
- 18.5. Versicherungspflicht
- Der Standbetreiber verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Nachweis der Versicherung ist dem Veranstalter auf Verlangen spätestens vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- 18.6. Freistellung
- 18.7. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine schuldhafte Pflichtverletzung des Standbetreibers, seiner Erfüllungsgehilfen oder eingesetzten technischen Anlagen zurückzuführen sind.
19. Rücktritt, Stornierung und Vertragsstrafe
- 19.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter möglich. Bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kann der Standbetreiber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20 % der vereinbarten Standmiete als pauschalierter Aufwendersatz zu zahlen.
- 19.2. Bei Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, jedoch mindestens 14 Kalendertage vorher, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete fällig. Gelingt dem Veranstalter eine kurzfristige Weitervergabe des Standplatzes ohne Mehraufwand, so wird dem ursprünglichen Standbetreiber der Differenzbetrag (ggf. abzüglich Vermittlungsaufwand) anteilig erstattet.
- 19.3. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag ist die volle Standmiete zu entrichten. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, insbesondere bei Folgekosten, organisatorischem Mehraufwand oder Reputationsschäden.
- 19.4. Dem Standbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Umgekehrt bleibt dem Veranstalter der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 19.5. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, insbesondere bei:
- 19.5.1. Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen,
- 19.5.2. unrichtigen Angaben im Anmeldeformular,
- 19.5.3. schwerwiegendem oder wiederholtem vertragswidrigen Verhalten,
- 19.6. ohne dass dem Standbetreiber hieraus Ansprüche auf Rückzahlung, Schadenersatz oder anderweitige Kompensation entstehen.
20. Absage, Ausfall und höhere Gewalt
- 20.1. Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter
- Wird die Veranstaltung vom Veranstalter aus Gründen abgesagt, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, werden dem Standbetreiber bereits geleistete Standmieten vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Anreise- oder Personalkosten, sind ausgeschlossen.
- 20.2. Absage oder Einschränkungen infolge höherer Gewalt
- Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, entfallen sämtliche Ansprüche auf Rückerstattung, Ersatz oder Schadenersatz. Höhere Gewalt liegt insbesondere bei Naturkatastrophen, Pandemien, behördlichen Untersagungen, Krieg, Terror, Streiks, Ausfall kritischer Infrastruktur oder vergleichbaren unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen vor, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.
- 20.3. Teilweiser Ausfall oder Einschränkung
- Wird die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen nur eingeschränkt oder zeitlich verkürzt durchgeführt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Standmiete bestehen. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt nur, wenn der Veranstalter den Standbetreiber vorzeitig vom Betrieb ausschließt oder die Nutzung faktisch unmöglich wird.
- 20.4. Verlegung der Veranstaltung
- Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, behält die Reservierung ihre Gültigkeit. Ein Rücktrittsrecht besteht nur, wenn dem Standbetreiber die Teilnahme am neuen Termin objektiv unzumutbar ist und dies dem Veranstalter binnen 5 Werktagen nach Mitteilung der Verlegung schriftlich angezeigt wird.
- 20.5. Versicherungsschutz und Risikoverteilung
- Es obliegt dem Standbetreiber, sich gegen Ausfallrisiken (z. B. Veranstaltungsausfallversicherung, Waren-, Technik- oder Reiseversicherung) eigenverantwortlich abzusichern. Der Veranstalter übernimmt keine diesbezügliche Vorsorge.
21. Preisbindung und Produktsortiment
- 21.1. Verbindlichkeit genehmigter Preise
- Die vom Standbetreiber im Vorfeld der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter angegebenen und durch diesen genehmigten Verkaufspreise sind verbindlich. Eine eigenmächtige Änderung der Preise – insbesondere kurzfristig vor Ort oder während der Veranstaltung – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Verstöße berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Vertragskündigung.
- 21.2. Unzulässige Preisgestaltung / Wucher
- Eine missbräuchlich überhöhte Preisgestaltung (§ 138 BGB – Wucher) ist untersagt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, stichprobenartig Preisprüfungen durchzuführen und auffällige Preisniveaus im Interesse des Verbraucherschutzes zu untersagen oder zu korrigieren. Der Standbetreiber haftet für

Verstöße und etwaige daraus entstehende Reputations- oder Folgeschäden.

21.3. Produktsortiment und Sortimentsbindung

Der Standbetreiber darf ausschließlich die im Rahmen der Anmeldung angegebenen und vom Veranstalter schriftlich freigegebenen Produkte anbieten und verkaufen. Insbesondere ist der Verkauf von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken, Tabakwaren, nicht genehmigten Speisen, Marken- oder Merchandising-Artikeln ohne schriftliche Genehmigung strikt untersagt.

21.4. Folgen von Verstößen

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Sortimentsbindung oder Preisvorgaben ist der Veranstalter berechtigt:

- 21.4.1. den Verkauf der betreffenden Produkte sofort zu untersagen,
- 21.4.2. eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe festzusetzen (orientiert an der Schwere des Verstoßes und dem wirtschaftlichen Vorteil),
- 21.4.3. den Standbetrieb mit sofortiger Wirkung zu beenden und den Betreiber vom Gelände zu verweisen,
- 21.4.4. Schadenersatz für etwaige Rechtsverstöße (z. B. gegenüber Exklusivpartnern oder Markenrechten Dritter) geltend zu machen.

21.5. Markenschutz und Exklusivrechte Dritter

21.6. Dem Standbetreiber ist bekannt, dass für bestimmte Produktgruppen Exklusivvereinbarungen mit Sponsoren oder Partnern bestehen können. Ein Verkauf konkurrierender Produkte ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechende Sortimentsänderungen kurzfristig anzuordnen.

22. Datenschutz

22.1. Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung

Die Dance Planet GmbH verarbeitet die im Rahmen der Anmeldung und Vertragsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten des Standbetreibers (einschließlich der Ansprechpartner) ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. §§ 147 AO, 257 HGB.

22.2. Datenweitergabe an Dritte

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist (z. B. an technische Dienstleister, Sicherheitsdienst, Behörden im Rahmen gesetzlicher Pflichten) oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine kommerzielle Weitergabe der Daten findet nicht statt.

22.3. Speicherdauer

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Nach deren Ablauf erfolgt die Löschung der Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

22.4. Betroffenenrechte

Der Standbetreiber und seine benannten Ansprechpartner haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Zur Wahrnehmung dieser Rechte kann Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten aufgenommen werden (siehe Datenschutzzinformation).

22.5. Datenschutzzinformation

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu eingesetzten Dienstleistern, zu Betroffenenrechten sowie Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der Datenschutzzinformation der Dance Planet GmbH

23. Schlussbestimmungen

23.1. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

23.2. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

23.3. Gerichtsstand

Ist der Standbetreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Veranstalters vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Standbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

23.4. Salvatorische Klausel

23.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.